

NEWSLINE

AKTUELLE INFORMATIONEN DER BUNDESPARTE BANK & VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Steuerrecht
- Top 6: AML/Sanktionen
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM MÄRZ 2023 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE / FMA-KIM-V

Die KIM-V wurde zwar in gewissen Bereichen angepasst, wie aber bereits nach der Entscheidung des FMSG (Finanzmarktstabilitätsgremium) vom 13. Februar absehbar, wurde wichtigen Anliegen und Argumenten der Kreditwirtschaft sowie weiterer betroffener Branchen im Wesentlichen nicht Rechnung getragen. Die Änderungen reichen bei weitem nicht aus, um die negativen Effekte auf die Wirtschaft und die Schaffung von Wohneigentum einzugrenzen. Die novellierte KIM-V, die bereits am 1.4.2023 in Kraft getreten ist, sieht folgende Anpassungen vor:

- *Zwischenfinanzierungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Wohnsitzes von Kreditnehmer:innen und deren Angehörigen stehen, werden vom Anwendungsbereich der KIM-V ausgenommen. Dabei darf diese Zwischenfinanzierung im Hinblick auf das Verwertungsrisiko bis zu 80% des gemäß CRR-Marktwert geschätzten Marktwerts der zu veräußernden Immobilie betragen und für eine maximale Laufzeit von zwei Jahren vereinbart werden.*
- *Weiters wurden Vorfinanzierungen von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen durch Gebietskörperschaften in Höhe dieser Zuschüsse für einen maximalen Zeitraum von zwei Jahren ebenfalls vom Anwendungsbereich der KIM-V ausgenommen, da diese Form der öffentlichen Zuschüsse die Verschuldung von Kreditnehmer:innen nur vorübergehend erhöht.*
- *Darüber hinaus dürfen Vorfinanzierungen von Bauspardarlehen und Förderkrediten gem. § 8 Abs. 2 KIM-V entsprechend bei der Schuldendienstquote angesetzt werden.*
- *Für die Berechnung der Geringfügigkeits- und Ausnahmekontingente ist nun das vorangegangene oder das aktuelle Halbjahr vorgesehen.*
- *Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze für Paare auf insgesamt 100.000 EUR.*
- *Die Schaffung eines Mindestausnahme-Kontingentes von 1 Mio. EUR für jedes Kreditinstitut, was sehr kleinen Instituten zugutekommen kann.*

Im Vorfeld der FMSG-Sitzung und im Zuge der Begutachtung der KIM-V-Novelle im Februar/März hat die Kreditwirtschaft umfangreich ihre Einschätzung in dieser sensiblen Thematik mit erheblichen volks- / wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Konsequenzen argumentiert. Die novellierte KIM-V trägt weder dieser Diskussion noch der Tatsache Rechnung, dass es seit dem Inkrafttreten der Verordnung zu einer grundlegenden Änderung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen gekommen ist. Kreditzinsen sind deutlich gestiegen, Immobilienpreise gesunken und das Kreditwachstum ist massiv zurückgegangen.

Gemäß § 23h Abs. 1 BWG sind Schritte, wie sie durch die Kreditnehmer-bezogenen Maßnahmen der KIM-V vorgeschrieben werden, nur zur **Begrenzung systemischer Risiken** aus der Immobilienfinanzierung zulässig. Diese Voraussetzung und insbesondere die ursprünglich identifizierten Risikofaktoren - dynamisches Preis- und Kreditwachstum - sind **nicht mehr gegeben**. Daher sind das Ziel und die Notwendigkeit der erlassenen Maßnahmen und damit die Verordnung grundsätzlich in Frage zu stellen. Insbesondere ist weiters die fehlende, jedoch dringend erforderliche Anpassung der Bemessungsgrundlage für die Ausnahmekontingente bedauerlich. Der diesbezüglichen Argumentation der Kreditwirtschaft wurde ebenso wenig gefolgt, wie dem Ersuchen um mehr Flexibilität und Reduktion der Komplexität. Der Hinweis des FMSG „dass der Rückgang der Neukreditvergabe in Deutschland, dessen Immobilienmarkt strukturell mit Österreich vergleichbar ist und eine vergleichbare Dynamik erlebt hat, ähnlich stark ausgeprägt ist wie in Österreich - auch wenn in Deutschland keine kreditnehmer:innenbezogenen Maßnahmen eingesetzt wurden“ - zeigt überdies, dass die aufsichtsrechtliche Zielsetzung der KIM-V - auch ohne diese Maßnahmen - ohnehin erreicht wird.

Im europäischen Vergleich ist die österreichische Eigentumsquote niedrig. Mit der KIM-V wird weiter dazu beigetragen, dass die Schaffung von Eigentum und leistbarem Wohnen in Österreich erschwert wird. Besonders relevant ist dies gerade für junge Familien, für die leistbarer Wohnraum angesichts der KIM-V kaum mehr realisierbar ist.

Daher fordert die Bundessparte weiterhin die Zurücknahme der KIM-V, jedenfalls aber:

- Ausnahmen für Zwischenfinanzierungen ohne Haircut (Wertabschlag), weil alle Immobiliensicherheiten von den Banken ohnedies konservativ und vorsichtig bewertet werden müssen und diese Bewertungsmethoden der Aufsicht auch bekannt sind.
- Generell müssen die Ausnahmekontingente vereinfacht werden, indem etwa nur ein Gesamtkontingent iHv 20% vorgesehen wird.
- Auch sollten Maßnahmen zur Klimatransformation wie zB Photovoltaik-Anlagen aus der KIM-V ausgenommen werden.

Datenerhebungen zeigen, dass das Neukreditvolumen seit August 2022 um 40% bis teilweise 70% eingebrochen ist. Fertigteilhausproduzenten berichten von einem Einbruch von bis zu 70%. Auch ist es inakzeptabel, dass deutsche Banken über die EU-Dienstleistungsfreiheit Kredite in Österreich anbieten dürfen, die nicht den strengen Regelungen der KIM-V unterliegen. Daher sollte bei der deutschen Aufsichtsbehörde BaFin darauf gedrängt werden, dass diese gemäß § 48u Abs 7 KWG eine Allgemeinverfügung erlässt, mit der die KIM-V auch auf deutsche Banken in Österreich erstreckt wird. Eine vergleichbare Vorgehensweise wurde von der BaFin iZm den luxemburgischen LTV-Beschränkungen für den Erwerb von Wohnimmobilien in Luxemburg gewählt.

DIGITALER EURO - POLITISCHE POSITIONIERUNG

Auf EZB-Ebene schreiten die Arbeiten am Digitalen Euro intensiv voran, für Ende Mai/Anfang Juni wird mit einem Legislativvorschlag der EU-Kommission und bis Mitte November 2023 mit einer konkreten Entscheidung im EZB-Rat gerechnet. Jedoch werden bereits im Vorfeld wesentliche Designentscheidungen adressiert und am EZB-Rulebook-Entwicklungsprozess gearbeitet.

Ausgewählte aktuelle Eckpunkte:

- Beispielsweise ist geplant, dass alle Payment Service Provider (gemäß PSD 2) eine Digital Euro Wallet anbieten können, gleichzeitig soll es aber - derzeitiger Stand - keine Angebotspflicht geben.
- Jede Privatperson soll beim Onboarding/Digitaler Euro-Wallet-Eröffnung eine einzigartige Digitaler Euro-Konto-ID erhalten, die er/sie von PSP zu PSP übertragen kann.
- Kerndienstleistungen sollen für Privatpersonen kostenlose und kostenpflichtige Value-added Services sein.
- Die Kompensation soll analog einem 4-Party-Scheme mit Merchant Fee/Interchange Fee ablaufen. Die EZB würde als Scheme-Provider die Kosten für Settlement und Scheme Management tragen, aber keine Scheme-Fee verrechnen.

Seitens der Bundessparte wurde die Sensibilität der Thematik „Digitaler Euro“ nochmals auch auf politischer Ebene mit Argumenten bekräftigt. Folgende Prioritäten wurden dabei eingebracht:

- *Wesentliche Entscheidungen sind über den demokratisch legitimierten EU-Gesetzgebungsprozess zu treffen*
- *Präzise Evaluierung der Auswirkungen des digitalen Euro auf die Bank-Kund:innen-Beziehung*
- *Notwendigkeit von niedrigen Haltelimits*
- *Keine Verzinsung*
- *Ausgestaltung des digitalen Euro als Inhaberinstrument (keine Kontolösung)*
- *Ausgabe über Geschäftsbanken*

BASEL IV

Status

Im November-ECOFIN gab es bekanntlich eine Einigung auf eine allgemeine Ausrichtung des Rates. Der ECON-Ausschuss des EU-Parlaments hat im Jänner ebenfalls seine Position dazu finalisiert. Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EP und Kommission haben am 9. März gestartet und sollen bis zum Sommer abgeschlossen sein, wobei eine Einigung im Herbst (September/Okttober) realistischer ist. *Die nächsten politischen Trilogsitzungen finden am 18. April, 10. Mai und am 6., 14./15. und 27. Juni statt. Auf der technischen Ebene wird es wesentlich mehr Sitzungen geben.*

Geplant ist, dass Basel IV generell ab 1.1.2025 in Kraft treten soll. Für den Output-Floor und andere Bestimmungen sind mehrjährige Übergangsfristen geplant.

Stand der Verhandlungen:

EU-Parlament-Position für die laufenden Trilogverhandlungen:

- Das EP spricht sich dafür aus, dass Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden, weiterhin mit 100% RWA gewichtet werden können, wenn signifikante Kontrolle über die Beteiligung besteht. Dies kann auch angenommen werden, wenn zB ein Aufsichtsratsmitglied nominiert werden darf. Auch für Beteiligungen innerhalb eines IPS soll es Ausnahmen geben.
- Der Output-Floor soll nur auf konsolidierter Ebene berechnet werden. (Der Rat spricht sich hingegen für ein MS-Wahlrecht aus, wonach EU-MS vorschreiben könnten, dass der Floor auch auf Einzel-KI-Ebene berechnet werden muss.)
- *Das EP plädiert für die Förderung von Capital Waivers. So soll die Kommission bis 2026 einen Bericht und Legislativvorschlag dazu veröffentlichen. Darüber hinaus plädiert das EP für Erleichterungen bei Liquidity Waivers.*
- Auch wurde in der jetzt angenommenen Position der ursprüngliche Vorschlag des Berichterstatters MEP Fernandez zur CRR und CRD entschärft, wonach die Übergangsfrist für Unrated Corporates nur für Unternehmen bis 500 Mio. EUR Umsatz gelten hätte sollen. Die Übergangsregelung, wonach für Unrated Corporates ein RWA von 65% herangezogen werden kann, gilt nun für alle Unrated Corporates bis 2032 und kann höchstens bis 2036 verlängert werden.
- *Anders als der Rat plädiert das EP für die Beibehaltung des Kommissionsvorschlages, wonach Objektfinanzierungen, die eine umfangreiche Liste an spezifischen Anforderungen erfüllen („high quality“ object finance) mit 80% gewichtet werden können (anstatt 100%).*
- Weiters soll es Übergangsregelungen für risikoarme, durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Kredite geben. (Generell werden die Risikogewichte für Immobilien durch Basel IV jedoch erheblich erhöht.)
- Auch plädiert das EP für strengere Berichts- und Offenlegungsanforderungen für ESG-Risiken und der Vorstand muss künftig einen Transition Plan aufstellen, um ESG-Risiken angemessen zu adressieren.
- Schließlich fordert das EP hohe Eigenkapitalvorgaben für Investments in Krypto-Assets (1250% RWA). Das Thema wurde bis dato weder von der Kommission noch vom Rat im Zuge der Basel IV-Umsetzung adressiert. Banken sollen zudem zukünftig ihr Engagement in Bezug auf Krypto-Assets und Krypto-Asset-Dienstleistungen sowie eine spezifische Beschreibung ihrer Risikomanagement-Strategien in Bezug auf Krypto-Assets offenlegen. Die Kommission wird zudem aufgefordert, bis Juni 2023 einen Legislativvorschlag über eine spezielle aufsichtsrechtliche Behandlung von Engagements in Krypto-Assets vorzulegen.
- *Bei den Fit & Proper Bestimmungen plädiert das EP dafür, dass die Fit & Proper Beurteilung ex ante vor Aufnahme der Tätigkeit als Vorstand / Aufsichtsrat eines größeren Instituts durchgeführt wird, anders als der Rat, der hier eine ex post Lösung mit Anzeige nach Bestellung nach wie vor ermöglichen will. Ex post Beurteilungen sollen laut EP für kleine und nicht-komplexe Banken nach wie vor möglich sein.*

Position des Rates für die laufenden Trilogverhandlungen:

- Die wesentlichen Anliegen der österreichischen Kreditwirtschaft (insb. Beteiligungen und KMU-Finanzierungen) sind abgebildet. Die unveränderte Übernahme des auch zukünftigen 100%-Risikogewichts für Beteiligungen im IPS und in der KI-Gruppe auf Basis des Art 49 Abs 4 CRR ist zu begrüßen. Im Hinblick auf das Grandfathering (Art 495a Abs 3 CRR) bei seit mindestens sechs aufeinander folgenden Jahren gehaltenen Beteiligungen führt die Einfügung eines „bloßen“ Kontrolltatbestands („at least, control or significant influence“) zu einem Mehr an Flexibilität in der praktischen Anwendbarkeit der Regelung. Ein signifikanter Einfluss ist beispielsweise gegeben, wenn man das Recht hat bei einer Beteiligung einen Aufsichtsrat zu nominieren. Diese Einschätzung teilt auch das EP.
- Beim Output-Floor wurde erwartungsgemäß im Sinne eines Mitgliedstaatenwahlrechts die Möglichkeit geschaffen, dass dieser auch auf Einzel-KI-Ebene bzw. auf subkonsolidierter Ebene berechnet werden muss.

- Die Ablehnung der zu weit reichenden Vorschläge der Kommission zu überarbeiteten Anforderungen an die Überwachung des Immobilienwerts und die Immobilienbewertung gemäß Art 208 Abs 3 CRR ist begrüßenswert.
- Der sog. Hard Test bei der Finanzierung von Wohn- und Gewerbeimmobilien (geringere Risikogewichte bei Vorliegen eines soliden Immobilienmarkts, in dem bestimmte Obergrenzen bei den Verlusten nicht überschritten werden) wird auch bei Aufsichtsbehörden in Drittstaaten zugelassen (siehe Art 125(3) und Art 126(3) CRR).
- Objektfinanzierungen sollen generell mit 100% gewichtet werden (Art 122a Abs 3 CRR). Sachgerechter wäre die Umsetzung des Kommissionsansatzes gewesen, wonach Objektfinanzierungen, die eine umfangreiche Liste an spezifischen Anforderungen erfüllen („high quality“ object finance) mit 80% gewichtet werden können. Wenn nicht, soll ohnedies das 100%-Risikogewicht zur Anwendung gelangen.
- Retail Exposures (Art 123 Abs 1 CRR): Das Risikogewicht bei Forderungen gegenüber natürlichen Personen soll nur bis zur EUR 1 Mio.-Grenze zur Anwendung kommen, wie dies auch nach derzeitiger Rechtslage der Fall ist. Nach dem Entwurf der Kommission sollte bei natürlichen Personen das 75 %-Risikogewicht jedoch unabhängig von der Höhe des Exposures anwendbar sein.
- Für das Segment Corporate Investment Grade wird die Übergangsbestimmung mit dem 65% RWA für IRB-Banken vorgesehen (bei einer PD unter 0,5%). Ein von uns gefordertes EBA-RTS-Mandat für die dauerhafte Verwendung des 65% RWA, insb. auch für Kreditrisiko-Standardansatz-Banken wurde nicht übernommen. EBA wird bis zur Übergangsperiode 2029 mit einem Report beauftragt. Darüber hinaus sollen Initiativen gestartet werden, um die Rating-Abdeckung der Corporates zu erhöhen.
- Bei der Offenlegung wird für kleine und nicht-komplexe Institute entsprechend den Vorschlägen der Kommission die Möglichkeit geschaffen, dass die Offenlegung zukünftig über eine zentralisierte EBA-Datenbank erfolgt, um diese Institute von administrativen Bürden zu entlasten. Basis für die Offenlegung sollen die Meldedaten sein.
- Positiv ist, dass die ursprünglichen Vorschläge der Kommission zu Fit & Proper Verfahrensregelungen weitgehend gestrichen wurden.
- Weiters enthielt der Kommissionsentwurf im Bereich der O-SII und Systemrisikopuffer zahlreiche Klarstellungen zur Vermeidung einer doppelten Unterlegung von Risiken und damit einhergehenden ungerechtfertigt hohen Kapitalanforderungen. Die nun vorliegende gemeinsame Ratsposition hat diese Vorschläge übernommen.

Darüber hinaus gibt es Pläne der Kommission, über die Trilogverhandlungen noch neue Verschärfungen bei den antizyklischen Puffern (AZKP-Puffern) einzuführen. Die Möglichkeit einer konjunkturunabhängigen Verhängung eines AKZP wird sehr kritisch beurteilt. Zusammen mit dem Vorhaben der Kommission, wonach für die Verhängung des AZKP die Kredit/BIP-Lücke nur eines von mehreren Indikatoren sein soll, wird die Verschreibung eines AZKP damit weniger transparent. Unabhängig davon stellt der Trilog nicht das geeignete Verfahren dar, um über die Einführung derart folgenreicher Regelungen zu entscheiden. Dies sollte dem ordentlichen Rechtssetzungsverfahren zwischen Kommission, Rat und EP unter Beteiligung aller Stakeholder vorbehalten bleiben. Nachdem die Mitgliedstaaten diese Vorschläge kritisch sehen, ist es unwahrscheinlich, dass die Pläne von der Kommission im Rahmen der Trilogverhandlungen weiterverfolgt werden.

ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT (BRRD/DGSD)

Status: Die Finanzminister der Eurogruppe haben die Kommission im letzten Jahr um einen Legislativvorschlag zur BRRD/DGSD ersucht, nachdem man bei dem Projekt einer gemeinsamen Europäischen Einlagensicherung (EDIS) im Rat nicht vorangekommen ist. Die für Anfang März geplante Vorlage eines Legislativvorschlages zur Änderung der Richtlinien über die nationalen Einlagensicherungen (DGSD) und über die Bankenabwicklung (BRRD) *wird nun für 18. April erwartet. Der Legislativvorschlag soll (angebliche) Mängel der bestehenden Abwicklungsvorschriften beheben und Anreize zur Umgehung der Abwicklungsvorschriften beseitigen.*

Erste Entwürfe beinhalten u.a. folgende Vorschläge:

- *Bei der Bankenabwicklung soll der sogenannten Public Interest Test (PIA) erweitert werden, so dass der Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße Banken erweitert wird. Denn*

nur wenn eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, kann der Eingriff in Eigentumsrechte der Bankeigentümer und -gläubiger, der bei der Abwicklung unvermeidlich ist, grundrechtlich gerechtfertigt werden. Die Abwicklung ist immer vorzuziehen, wenn eine Insolvenz für das Einlagensicherungssystem teurer wäre.

- *Erweiterung der Möglichkeit den Einlagensicherungsfonds auch in einer Abwicklung heranzuziehen, auch weil mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können.*
- *Die Kosten des Konkurses werden erhöht durch (i) eine Änderung der Rangfolge der Forderungen im Insolvenzfall: Abschaffung der Vorzugsstellung von Forderungen der Einlagensicherungssysteme (Super-priority) und Einführung eines allgemeinen (pari passu) Ranges für Einlagen (auch für die über EUR 100.000 hinausgehenden, sowie die aus der Einlagensicherung ausgeschlossenen Einlagen) mit dem Ziel, die Verwendung der Mittel des Einlagensicherungsfonds für andere Maßnahmen als die Zahlung gedeckter Einlagen zu ermöglichen. (ii) Die Einführung einer Superpriority für Forderungen, die den nationalen Abwicklungsfonds (oder dem SRF) aufgrund ihrer Interventionen zuerkannt werden (diese Forderungen sind damit auf einer höheren Stufe als die Einlagen und die Sicherheitseinrichtung).*
- *Der Beitrag der Sicherheitseinrichtung kann im Rahmen einer Abwicklung auch die bei kleinen und mittleren Instituten (mangels ausreichendem Vorhalt von MREL) möglicherweise vorhandene Lücke zum Schwellenwert von 8% TLOF für die Aktivierung des Abwicklungsfonds schließen. D.h. wenn die Einlagensicherungsfonds den Bail-in der gedeckten Einlagen ersetzen, erhalten sie daraus keine Forderungen oder Rechte; es handelt sich um eine reine (verlusttragende) Subvention.*
- *Darüber hinaus werden in der DGSD verschiedene technische Aspekte aus den EBA-Opinions (z.B. Finanzierungskaskade, Schutzzumfang, zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen, AML-Aspekte, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Harmonisierung der nationalen Optionen und Ermessensspielräume) umgesetzt.*
- *Die EBA erhält ein umfassendes Mandat zur Entwicklung von 7 technischen Standards (RTS & ITS) und 6 Leitlinien zu verschiedenen Aspekten, einschließlich RTS zu LCT, AMF-Berechnung für die Zwecke der Zielausstattung des Fonds, Informationsaustausch zwischen Kreditinstituten und DGS und Berichterstattung durch Behörden, Informationsbogen für Einleger.*

Die Vorschläge der Kommission werden seitens der Bundessparte überwiegend kritisch beurteilt. Es wird keine Notwendigkeit gesehen die Resolution Tools der BRRD auf einen weiteren Kreis an Banken auszudehnen. So wird auch weiterhin dafür plädiert Einlagensicherung und Abwicklung zu trennen, da es ansonsten zu einer Querfinanzierung von Bankenabwicklungen durch kleinere Banken kommen könnte, die in den Einlagensicherungsfonds einbezahlen, aber für eine Abwicklung aufgrund des mangelnden öffentlichen Interesses nicht in Frage kommen würden. Die Abwicklung eines FOLTF (failing or likely to fail) Kreditinstitutes durch die Abwicklungsbehörde mit Ausstiegsstrategie soll hinkünftig - zumindest teilweise - mit den finanziellen Mitteln des Einlagensicherungsfonds durchgeführt werden, ohne dass die Sicherheitseinrichtung am Entscheidungsprozess beteiligt wäre. Der Beitrag der Sicherheitseinrichtung zur Abwicklung wäre nicht mehr mit 50% der Zielausstattung (also de facto mit 0,4% der gedeckten Einlagen) begrenzt. Die Abschaffung der Superpriority für Einlagensicherungssysteme bei Insolvenz und ihre umfassende Einbeziehung in die Abwicklungsfinanzierung, insbesondere im Hinblick auf kleine und mittlere Banken mit Transfer-Abwicklungsstrategien, wird kritisch gesehen.

Der Schwerpunkt bei der Weiterentwicklung der Bankenunion wird somit vom Rat und der Kommission nun auf den Bereich Abwicklung und nationale Einlagensicherungssysteme gelegt. Die Euro-Gruppe hat aber festgehalten, dass bei diesem Projekt den Besonderheiten der nationalen Bankensektoren gebührend Rechnung getragen wird, unter anderem durch die Beibehaltung eines funktionierenden Rahmens für Institutssicherungssysteme (IPS) zur Umsetzung von Präventivmaßnahmen. Aus Sicht der Bundessparte ist jedenfalls eine Harmonisierung der Leistungsfähigkeit der Einlagensicherungssysteme in allen Mitgliedstaaten unabdingbar. Das umfasst die vollständige Befüllung der jeweiligen Fonds der Mitgliedsstaaten und auch tragfähige Mechanismen zur Wiederbefüllung der Fonds nach Inanspruchnahme. In Österreich hat das Einlagensicherungssystem alle denkmöglichen Stresstests bestanden und 2022 den äußerst komplexen Fall der Sberbank Europe gemeistert (grenzüberschreitend, vielschichtige Strukturen, Tochterbanken in anderen Mitgliedstaaten, innerhalb und außerhalb der Euro-Zone und in drei Drittstaaten). Letztlich ist eine geordnete Abwicklung gelungen. Fälle wie jener der Sberbank müssen dazu dienen, Lessons Learned zu formulieren. Das beginnt damit, die Auszahlung gesicherter Einlagen durch die Home-Einlagensicherung bei grenzüberschreitenden Fällen zuzulassen. Die direkte Entschädigung über die österreichische Einlagensicherung

hätte den Prozess der Entschädigung effizienter gestaltet. Die Einschaltung der nationalen HOST-DGSs soll nicht zwingend erforderlich sein, sofern das HOME-DGS die Entschädigung selbst durchführen kann und auch den Einlegern dadurch kein Nachteil entsteht. Schließlich braucht es Fortschritte bei der Harmonisierung des Insolvenzrechts in der EU. Vorschläge der Kommission wurden dazu im Dezember 2022 veröffentlicht.

Letztlich geht es um das Vertrauen der Kund:innen in die Leistungsfähigkeit der Einlagensicherung und des Abwicklungsmechanismus.

BANKENAUF SICHT

EBA RISK DASHBOARD 4Q2022

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Anfang April ihr vierteljährliches Risk Dashboard veröffentlicht. Die Kapital- und Liquiditätsquoten der Banken sind nach wie vor stark, und die Rentabilität nimmt weiter zu. Die durchschnittliche CET1-Quote stieg von 14,8% im Vorquartal auf 15,3%. Die durchschnittliche LCR) erreichte 164,7% (gegenüber 162,4% in Q3 2022), während die durchschnittliche NSFR leicht zurückging (125,8% in Q4 2022). Die EU-Banken haben ein diversifiziertes Finanzierungs- und Liquiditätsprofil. Künftig müssen sich die Banken auf die Rückzahlung des TLTRO für die Banken der Eurozone vorbereiten. Die direkten Engagements der EU-Banken gegenüber der Silicon Valley Bank (SVB) und der Credit Suisse seien im vierten Quartal 2022 begrenzt gewesen.

Die Bilanzsumme ging im vierten Quartal um rund 7% zurück. Ausschlaggebend für diesen Rückgang waren die Barguthaben (-16%), vermutlich im Zusammenhang mit den TLTRO-Rückzahlungen. Die Forderungen an private Haushalte blieben in etwa stabil, während die Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen (NFC) um fast 1 % gegenüber dem Vorquartal stiegen, unterstützt durch gewerbliche Immobilienkredite (CRE; +2,3 % gegenüber dem Vorquartal). Die NPL-Quote blieb mit 1,8% stabil. Während der Anteil der Kredite in Stage 2 von 9,6% im 3. Quartal 2022 leicht auf 9,4% im 4. Quartal 2022 zurückging, stiegen die Risikokosten im gleichen Zeitraum leicht von 0,43% auf 0,46%. Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite (RoE) stieg deutlich von 7,3% in Q3 2022 auf 8% in Q4 2022, was nicht zuletzt auf den Anstieg der Nettozinsmargen zurückzuführen ist.

ESRB VERÖFFENTLICHUNG ZU RISIKEN BEI GEWERBEIMMOBILIEN

Der ESRB veröffentlichte eine Empfehlung zu Commercial Real Estate (CRE) Risiken (ESRB/2022/9). Die Empfehlung richtet sich an die Aufsichtsbehörden und Banken mit Anforderungen zum Monitoring von Risiken und zur Sicherstellung adäquater Finanzierungsbedingungen. Die Aufsicht hat bis März 2024 einen ersten Bericht zum Monitoring der Risiken zu erstellen. Laut Aufsicht werden dadurch wohl neue Datenanforderungen an die Banken notwendig, weil nicht alle vom ESRB als notwendig eingestuft Daten durch den OeNB-Gewerbeimmobilienpreisindex, in den die Banken einmelden, abgedeckt werden können.

FMA - FIT & PROPER RUNDSCHREIBEN

Die FMA hat Mitte März das überarbeitete Fit & Proper Rundschreiben veröffentlicht. Die Anpassungen waren unter anderem aufgrund der seit 31. Dezember 2021 überarbeiteten EBA Fit & Proper Guidelines erforderlich.

Im Wesentlichen erfolgten Anpassungen/neue Vorgaben in den Bereichen

- (i) Verletzung der Geldwäscheppräventions-Sorgfaltspflichten durch das Kreditinstitut und mögliche Konsequenzen für die erneute Fit & Proper Beurteilung des betreffenden Organträgers,*

- (ii) Vergütungsausschuss: zwei unabhängige Mitglieder (insb. Vergütungsexperte und Vorsitzender müssen unabhängig sein),
- (iii) Mitteilungspflicht bei Interessenkonflikten eines Mitglieds der GL/ des AR an die FMA
- (iv) und ein neues eigenes Kapitel zu Fit & Proper Tests.

Änderungen im Detail:

- In Rz 22 wurden die Anforderungen an GL und Mitglieder des AR betreffend „Propriety“ dahingehend ergänzt, dass nun ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen das FM-GwG, auch wenn es sich lediglich um einen Versuch handelt, zu einer neuerlichen Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen durch die FMA führt.
- Den Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit von Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern wurde das neue Unterkapitel „II.B.8. Verantwortung bei Verdacht auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und andere Straftaten“ hinzugefügt. Hier wird in den Rz 44-46 sowohl eine kollektive als auch eine individuelle Verantwortung der GL und des AR festgelegt. Konkret ist darunter zu verstehen, dass gem. Rz 44 sämtliche GL und Mitglieder des AR für die ihnen obliegenden Aufgaben insofern verantwortlich sind, als sie einzeln dafür zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn sie ihrer kollektiven Verantwortung nicht nachgekommen sind, indem allenfalls ihre mangelnde Fit & Proper Eigenschaft festgestellt wird. Sollte es zu einem begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen das FM-GwG kommen, so wird die FMA die Eignungsvoraussetzungen der Mitglieder der GL / des AR erneut überprüfen. Die Tatsache, dass ein Mitglied der GL beispielsweise aufgrund der funktionalen Aufgabenteilung innerhalb des Organs nicht primär für einen Bereich zuständig ist bzw. nicht die alleinige Zuständigkeit für einen bestimmten Bereich trägt, entbindet es nicht von der Verantwortung für die Entscheidungen bzw. das Tätig- oder Untätigwerden des Organs. Ebenso ist ein AR-Mitglied nicht von seiner Verantwortung für Entscheidungen des Aufsichtsorgans als Kollektivorgan entbunden, wenn ein Beschlussgegenstand bereits in einem Ausschuss, dem das betreffende Mitglied nicht angehört, vorbereitet wurde.
- Daraus folgt gem. Rz 45, dass ein Mitglied der GL oder des AR, das in dem Kreditinstitut eine Position zu dem Zeitpunkt innehatte oder innehat, zu dem in Zusammenhang mit dem Kreditinstitut der begründete Verdacht auf (versuchte) Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung oder ein erhöhtes Risiko dafür bestand oder besteht, aus aufsichtsrechtlicher Sicht dafür verantwortlich gemacht werden kann. Gem. Rz 46 ist von einem begründeten Verdacht auf erhöhtes Risiko der GW oder TF jedenfalls dann auszugehen, wenn schwere Verstöße gegen das FM-GwG oder vergleichbare Bestimmungen im Ausland durch das Kreditinstitut festgestellt wurden.
- Die Mitteilung iZm tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten eines Mitglieds der GL bzw. des AR muss der FMA nun schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Dies kann durch eine formlose Kommunikation per E-Mail abgewickelt werden (Rz 34).
- Das neue Fit & Proper Rundschreiben sieht in Rz 103 vor, dass zumindest zwei unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrates im Vergütungsausschuss vertreten sein müssen, wobei der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und der Vergütungsexperte in allen Instituten die Unabhängigkeitskriterien des § 28a Abs. 5b BWG zu erfüllen haben.
- Die fachliche Eignung des Leiters der BWG-Compliance-Funktion gem. § 39 Abs 6 Z 2 wird nun expliziter in Rz 145 definiert. Demnach werden fundierte theoretische Kenntnisse der BWG-Compliance-Tätigkeit, umfassende praktische Kenntnisse des Bankwesens sowie eine mindestens dreijährige Tätigkeit im selben oder einem vergleichbaren Unternehmen verlangt. Analog ist das auch für den Leiter der internen Revision vorgesehen, siehe Rz 146.
- Rz 173 und 174 des Fit & Proper RS spezifizieren die Auslegung der Anzeigepflicht gemäß § 28a Abs 4 BWG. Um zu gewährleisten, dass ein Kreditinstitut jederzeit einen fachlich geeigneten Aufsichtsratsvorsitzenden hat, ist § 28a Abs. 4 BWG dahingehend auszulegen, dass sich eine Anzeigepflicht der Institute gegenüber der FMA bei einer Abberufung oder einem Ausscheiden aus anderem Grund für Aufsichtsratsvorsitzende ergibt. Die Abberufung bzw.

das Ausscheiden aus anderem Grund von Aufsichtsratsmitgliedern (mit Ausnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden) sowie den Leitern der internen Revision, der BWG-Compliance-Funktion und der Risikomanagement-Funktion sind nicht anzuzeigen.

- Anstatt der Ausführungen zu Fit & Proper Tests bei den jeweiligen Anforderungen der Organe bzw. Schlüsselfunktionen, wurde ein neues Kapitel „VIII. Fit & Proper Tests“ hinzugefügt. Hier wird genauer ausgeführt, wann ein F&P Test veranlasst wird, wie die Fristen gesetzt sind, wie der Ablauf ausgestaltet ist und was die Folgen eines negativen F&P Tests sind. Wird ein Geschäftsleiter oder ein Aufsichtsratsvorsitzender eines Kreditinstituts der FMA gegenüber zum ersten Mal angezeigt, hat er im Rahmen der Fit & Proper Beurteilung in der Regel einen Fit & Proper Test zu absolvieren. Von einem Fit & Proper Test kann abgesehen werden, wenn auf einen Geschäftsleiter die gesetzliche Vermutung des § 5 Abs. 1 Z 8 letzter Satz BWG zutrifft (Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart). Bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme von weniger als EUR 1 Mrd. kann von einem Fit & Proper Test abgesehen werden, wenn der Geschäftsleiter oder der Aufsichtsratsvorsitzende eine funktionspezifische Ausbildung nachweisen kann. Wird ein Fit & Proper Test ein zweites Mal negativ beurteilt, wird das Erfordernis der fachlichen Eignung als nicht erfüllt angesehen.*

ABWICKLUNGSTHEMEN

Aktuelles zur Abwicklungsplanung

Institute in der Zuständigkeit des SRB

Nach Abschluss des Abwicklungsplanungszyklus 2022 wurden bzw. werden im Q1/Q2 2023 alle österreichischen Institute über den Stand der Abwicklungsplanung informiert und aktualisierte bindende MREL-Erfordernisse mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben. Die finalen MREL-Ziele sind grundsätzlich bis zum 1.1.2024 zu erreichen.

Institute in der Zuständigkeit der FMA

Die Abwicklungspläne in der Zuständigkeit der FMA im Abwicklungsplanungszyklus 2022 wurden aktualisiert und weiterentwickelt. Die Abwicklungspläne jener Banken, für die eine Abwicklung im Ernstfall nicht auszuschließen ist, wurden zur Kommentierung an die Bankenaufsicht und das SRB übermittelt. Sie werden noch im ersten Halbjahr 2023 - nach Durchführung eines MREL-Parteihörs - über die wesentlichen Inhalte der Pläne informiert werden. Die finalen MREL-Ziele sind grundsätzlich bis zum 1.1.2024 zu erreichen.

Bewertung der Abwicklungsfähigkeit

Im Rahmen der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit wurde 2022 mit der proportionalen Umsetzung der EBA Resolvability Guidelines (vom Jänner 2022) und der SRB Resolvability Assessment Policy (vom April 2021) begonnen, die im Kern eine stufenweise Umsetzung aller Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit in den Abwicklungsplanungszyklen 2022, 2023 und 2024 beinhaltet (2022: Anforderungen in den Bereichen MREL, Bail-In und Kommunikation). 2022 wurden den LSIs, für die eine Abwicklung im Ernstfall nicht auszuschließen ist, die im Abwicklungsplanungszyklus 2022 maßgeblichen Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit bekanntgegeben, ein diesbezügliches Self-Assessment der Banken eingeholt und erstmals eine Bewertung der Abwicklungsfähigkeit anhand der SRB-Methodologie durchgeführt, die zentral die Erstellung einer Heatmap zur Darstellung des Fortschritts der Umsetzung und zur Identifikation von Abwicklungshindernissen vorsieht. Diese Bewertung ist Teil der 17 vollwertigen Abwicklungsplanentwürfe 2022, die sich derzeit bei SRB und FMA-Bankenaufsicht zur Kommentierung befinden.

Parallel zum Abschluss der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit im Abwicklungsplanungszyklus 2022 werden im ersten Halbjahr 2023 den betroffenen 17 LSIs die im Abwicklungsplanungszyklus 2023 umzusetzenden Anforderungen (2023 neu: Anforderungen in den Bereichen Management-Informationssysteme, Zugang zu FMI sowie in einem Teilbereich der Liquidität) bekanntgegeben. Zu diesem Zweck wird voraussichtlich Ende April 2023 ein Workshop mit den betroffenen LSIs stattfinden und werden daran anschließend Schreiben an diese versandt werden, in denen die LSIs zur Umsetzung der Anforderungen bis Ende Q1 2024 aufgefordert, ihnen eine ad hoc-Mitteilungspflicht bei Verzögerungen aufgetragen sowie aktualisierte Self-Assessment Berichtstemplates zur Befüllung bis Ende September 2023 übermittelt werden.

Anrechenbarkeit von Retail-Emissionen für MREL

Im SRB gibt es Bestrebungen, die Ausgabe von MREL-fähigen Emissionen an Retail-Kunden zu unterbinden. Dies wird von der Kreditwirtschaft sehr kritisch gesehen. Weder die SRM-VO noch die BRRD schließen Retail-Kunden von MREL-fähigen Papieren aus. Art. 27 Abs 5 SRMR ermächtigt das SRB lediglich, bestimmte Verbindlichkeiten "in besonderen Situationen" und unter strengen Voraussetzungen auszuschließen. Es steht zu befürchten, dass das SRB in seiner gerade in Überarbeitung befindlichen MREL-Policy über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgeht. Aus politischer Sicht ist es nicht wünschenswert, Kleinanleger weitreichend von attraktiven Anlagemöglichkeiten auszuschließen. Sofern der Kunde über das Geschäft aufgeklärt wird, sollte es ihm freistehen, sich für ein solches Investment entscheiden zu können.

Retail-Kunden können auch Aktien und Anleihen kaufen, welche an potenziellen Verlusten noch vor nachrangigen Instrumenten und senior-preferred Emissionen beteiligt werden. Darüber hinaus ist der Kunde gemäß gesetzlichen Vorgaben über die Natur seines Investments und potenzielle Konsequenzen in einem hypothetischen Abwicklungsfall aufzuklären (MiFID- Risikohinweise). Sofern diese Aufklärung vorschriftskonform erfolgt, sind senior-preferred Emissionen Retail-Kunden zumutbar. Des Weiteren sind Retail-Kunden auch mit ihren Einlagen, die die gesetzliche Einlagensicherungsgrenze überschreiten, von einem Bail-In betroffen.

KAPITALMARKTRECHT

ESMA - AKTUALISIERUNG DER MiFID II-PRODUCT GOVERNANCE-LEITLINIEN

Die ESMA hat Ende März ihren Abschlussbericht zur Aktualisierung der MiFID II-Product Governance-Leitlinien veröffentlicht.

Die wichtigsten Änderungen der Leitlinien betreffen:

- *die Angabe aller nachhaltigkeitsbezogenen Ziele, mit denen ein Produkt vereinbar ist;*
- *die Praxis, einen Zielmarkt pro Produktgruppe, statt pro einzeltem Produkt, zu bestimmen ("Clustering-Ansatz");*
- *die Festlegung einer kompatiblen Vertriebsstrategie, wenn ein Händler der Ansicht ist, dass ein komplexeres Produkt im Rahmen eines nicht empfohlenen Verkaufs vertrieben werden kann;*
- *die regelmäßige Überprüfung von Produkten, einschließlich der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.*

Der veröffentlichte Bericht der ESMA enthält auch eine Feedback-Erklärung, in der die eingegangenen Antworten zur Konsultation zusammengefasst und die Änderungen und Klarstellungen hervorgehoben werden, die in die endgültigen Leitlinien aufgenommen wurden, um den während dieser Konsultation eingegangenen Rückmeldungen Rechnung zu tragen.

Nächste Schritte

Die Leitlinien werden in die Amtssprachen der EU übersetzt und auf der Website der ESMA veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung der Übersetzungen beginnt eine zweimonatige Frist, innerhalb derer die zuständigen nationalen Behörden der ESMA mitteilen müssen, ob sie den Leitlinien nachkommen („comply“) oder nachzukommen beabsichtigen. Die Leitlinien gelten zwei Monate nach dem Datum der Veröffentlichung auf der ESMA-Website in allen EU-Amtssprachen.

ESMA - STATEMENT ZU FRACTIONAL SHARES

Die ESMA hat eine öffentliche Erklärung veröffentlicht, in der sie Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes anspricht, die durch Derivate auf Aktienbruchteile (fractional shares) aufgeworfen werden.

Die Erklärung der ESMA hebt hervor, dass Derivate auf Aktienbruchteile keine Unternehmensaktien sind und Firmen daher den Begriff Aktienbruchteile (fractional shares) nicht verwenden sollten, wenn sie sich auf diese Instrumente beziehen. Darüber hinaus sollten Firmen im Einklang mit der Verpflichtung, Kunden angemessen in die Lage zu versetzen, die Art und die Risiken der spezifischen Art von Finanzinstrument zu verstehen, den Anlegern klar machen, dass sie ein derivatives Instrument kaufen.

Die Erklärung soll Unternehmen auch daran erinnern, dass:

- Alle Informationen, die Kunden zu diesen Instrumenten bereitgestellt werden, müssen fair, klar und nicht irreführend sein, und dass Firmen alle damit verbundenen direkten und indirekten Kosten und Gebühren klar offenlegen müssen;
- Als Derivate sind diese Instrumente komplexe Produkte, und dies wird voraussichtlich zu einem engen Zielmarkt von Kunden führen; und
- Da Derivate komplexe Finanzinstrumente sind, muss bei beratungsfreien Dienstleistungen eine Angemessenheitsprüfung durchgeführt werden.

ESMA - AUFSICHTLICHES BRIEFING ZUR BEAUFSICHTIGUNG VON „COPY TRADING SERVICES“

Die ESMA hat ein aufsichtliches Briefing zu Unternehmen, die Copy-Trading-Dienstleistungen anbieten, veröffentlicht. Beim „Copy-Trading“ wird der Handel automatisiert, indem Handelsgeschäfte anderer Händler kopiert werden.

Dieses Briefing enthält Leitlinien zur Einstufung von Copy-Trading-Dienstleistungen als Wertpapierdienstleistung und legt die aufsichtlichen Erwartungen in Bezug auf die MiFID-II-Anforderungen in Bezug auf Folgendes fest:

- Informationsanforderungen (einschließlich zu Marketingmitteilungen und Kosten und Gebühren)
- Product-Governance
- Eignungs- und Angemessenheitsprüfung
- Vergütungen und Anreize
- Qualifikationen von Tradern, deren Trades kopiert werden

Das aufsichtliche Briefing legt die aufsichtlichen Erwartungen sowohl der ESMA als auch der nationalen zuständigen Behörden (NCAs) dar und enthält auch indikative Fragen, die die Aufsichtsbehörden sich selbst oder Firmen stellen könnten, wenn sie die Ansätze der Firmen zur Anwendung der relevanten MiFID-II-Vorschriften bewerten.

Nächste Schritte

Die ESMA und die NCAs werden die Entwicklung zu diesem Thema weiterhin beobachten und könnten in Zukunft weitere Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass Copy Trading in Übereinstimmung mit geltenden MiFID II-Anforderungen bereitgestellt wird.

FREISCHALTUNG FRAGEBOGEN RISIKOKLASSIFIZIERUNG CONDUCT UND COMPLIANCE

Die FMA hat mit 1. April 2023 den Fragenkatalog „Conduct und Compliance“ auf der Incoming Plattform freigeschaltet. Der Fragenkatalog muss von den Kreditinstituten über die Incoming-Plattform der FMA/OeNB unter dem Menüpunkt „Fragebogen Risikoklassifizierung“ Unterpunkt „Conduct und Compliance“ bis spätestens 30.06.2023 beantwortet werden.

Zur näheren Erläuterung und Definition der abgefragten Daten und Informationen wird den Kreditinstituten zusätzlich - ebenfalls abrufbar über die Incoming-Plattform - wie in den vergangenen Jahren von der FMA ein Leitfaden zum Fragenkatalog als Hilfestellung für die Beantwortung der Fragen zur Verfügung gestellt.

Die Fragestellungen sind zum Vorjahr unverändert. Dennoch wurde von der FMA auf zwei besondere Aspekte hingewiesen, welche im vergangenen Jahr teilweise zu Missverständnissen bei der Beantwortung geführt hätten:

- 1. Bei den Fragen C 2.5 (Konzepturseigenschaft) und C 2.7 (Hersteller von PRIIPs-KIDs) ist zu beachten, dass auch die Begebung von (außerbörslichen) Derivaten zu berücksichtigen ist.*
- 2. Bei den Fragen C 6.9 bis C 6.13 (Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit) sind lediglich Kundenanzahlen und Volumina zu berücksichtigen, welche von einem österreichischen Kreditinstitut (oder einer in Österreich ansässigen Zweigstelle) im Ausland (außerhalb Österreichs) unter Ausnutzung der Dienstleistungsfreiheit (grenzüberschreitend) oder Niederlassungsfreiheit (mit Filiale im Ausland) bedient werden. Der umgekehrte Fall, dass ein ausländisches Kreditinstitut mit (oder ohne) Zweigstelle grenzüberschreitend in Österreich tätig wird, ist nicht zu berücksichtigen.*

EU-KOMMISSION: MAßNAHMENPAKET „CLEARING“ UND „INSOLVENZ VON NICHT-BANKEN“

Status:

Der RL-Vorschlag wurde am 8.12.2022 durch die Europäische Kommission veröffentlicht. Die Positionen des Rates und des Europäischen Parlaments werden aktuell in den jeweiligen Gremien erarbeitet.

Die Europäische Kommission hat in ihrem Maßnahmenpaket zum weiteren Ausbau der Kapitalmarktunion im Dezember 2022 u.a. Maßnahmen in folgenden Bereichen vorgeschlagen.

Clearing Paket

Ein „Clearing Paket“ bestehend aus (i) einer Mitteilung; (ii) einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR), der Verordnung über Eigenkapitalanforderungen (CRR) und der Verordnung über Geldmarktfonds (MMF) und (iii) einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (CRD), der Richtlinie über Wertpapierfirmen (IFD) und der Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) soll die Clearing-Landschaft attraktiver machen, indem:

- zentrale Gegenparteien (central counterparties, „CCPs“) die Clearingdienste erbringen Produkte schneller und einfacher erweitern können und
- den EU-Marktteilnehmern weitere Anreize bieten, Clearingdienste von EU-CCPs in Anspruch zu nehmen und bei ihnen Liquidität aufzubauen;
- Der Vorschlag soll einen Beitrag zum Aufbau eines sicheren und widerstandsfähigen Clearingsystems leisten, indem der EU-Aufsichtsrahmen für CCPs gestärkt wird und den durch die Aggression Russlands gegen die Ukraine bedingten jüngsten Entwicklungen an den Energiemärkten Rechnung tragen. Geplant ist zum Beispiel eine Erhöhung der Transparenz von Nachschussforderungen, damit Marktteilnehmer (einschließlich Energieunternehmen) besser in der Lage sind, solche Forderungen vorherzusehen.

Übermäßige Risikopositionen von EU-Marktteilnehmern gegenüber CCPs in Drittländern sollen reduziert werden, insb. bei Derivaten, die nach Ansicht der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von „wesentlicher Systemrelevanz“ sind. Der Vorschlag verpflichtet alle relevanten Marktteilnehmer, für das Clearing von mindestens einem Teil bestimmter systemrelevanter Derivatekontrakte aktive Konten bei EU-CCPs zu unterhalten. Dies soll das Management von Risiken für die Finanzstabilität in der EU verbessern.

Einschätzung der Bundessparte

Intragroup Exemption: Begrüßt wird, dass der vorliegende Vorschlag den Wegfall der Anerkennungsakte vorsieht. Kritisch angemerkt wird, dass die Kommission zusätzlich zu den genannten Listen die Möglichkeit haben soll, weitere Drittländer zu benennen, die nicht in die Gruppenausnahme aufgenommen werden dürfen.

Active Accounts: Bei der Bestimmung der Active Accounts wird vorgeschlagen, dass diese nicht an eine Mindestaktivität geknüpft ist. Es ist zu erwarten, dass jede diesbezügliche Festlegung einer

Kennzahl in der Praxis Schwierigkeiten bei der Festlegung sowie auch bei der Überwachung zur Folge haben.

In diesem Zusammenhang ist auf die Möglichkeiten in der Studie von ISDA "Technical Paper on Active Accounts" hinzuweisen, die Möglichkeiten für operationelle Komplexität dahingehend beinhaltet.

Weiter wird die Aufnahme von Ausnahmebestimmungen von den Regeln für Active Accounts für die Funktion als Market Maker vorgeschlagen.

Wegfall von Art. 13 EMIR-VO

Unterstützt wird der Entfall der Verknüpfung des Vorliegens der Gleichwertigkeit von der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Gruppenausnahmen.

Hinzuweisen ist jedoch bei der gänzlichen Streichung von Artikel 13 der EMIR-VO (Regelung zur Vermeidung doppelter und einander widersprechender Regelungen) darauf, dass diese Regelungen nun zur Gänze entfallen würden. Vorgeschlagen wird, dass die EMIR-VO auch zukünftig Bestimmungen zur Vermeidung von doppelten oder widersprechenden Regelungen beinhalten sollte.

Aktien-Index Optionen

Artikel 38 der Delegierten Verordnung zur EMIR-VO sieht eine zeitlich befristete Ausnahme von der Besicherungspflicht für nicht zentral geclearte Derivate bis 4. Jänner 2024 vor. In diesem Zusammenhang wird eine Verlängerung dieser Befristung oder überhaupt eine unbefristete Verlängerung dieser Ausnahmebestimmung angeregt.

Des Weiteren wird eine regulatorische Klarstellung des Begriffes von Optionen auf einen Aktien-Index unterstützt. Derzeit gibt es keine aufsichtsrechtliche Regelung zu diesem Begriff, was zu unterschiedlichen Auslegungen unter den Marktteilnehmern führt.

Konzentrationsrisiko durch Zentrale Gegenparteien

Durch die Novellierung des Art. 104 CRD, sollen die zuständigen Behörden zukünftig die Möglichkeit haben, die Bereitstellung zusätzlicher Eigenmittel zu verlangen, wenn Bedenken zu einem Konzentrationsrisiko bestehen, einschließlich Konzentrationsrisiken, die aus Geschäften mit zentralen Gegenparteien resultieren.

Es kann hier beispielsweise der Fall vorkommen, dass für bestimmte Produktkategorien das Clearing überhaupt nur von einer zentralen Gegenpartei angeboten wird. Dies könnte dazu führen, dass bei Clearing dieser betroffenen Produktkategorie erhöhte Eigenmittel zur Anwendung kommen, da es keine alternative Auswahlmöglichkeit einer anderen zentralen Gegenpartei gibt und sich ein Konzentrationsrisiko praktisch nicht vermeiden lässt. Unter diesem Aspekt erscheint diese Bestimmung daher unverhältnismäßig.

Maßnahmen zur Insolvenz von Nichtbanken

Da in jedem Mitgliedsstaat eigene Insolvenzregelungen gelten, ist es für grenzüberschreitende Anleger eine Herausforderung, diese 27 zum Teil sehr unterschiedlichen Regelwerke in die Bewertung einer Anlagemöglichkeit einzubeziehen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen:

- Bestimmte Aspekte von Insolvenzverfahren sollen EU-weit harmonisiert werden. Der Vorschlag enthält beispielsweise Vorschriften über (i) Maßnahmen zur Erhaltung der Insolvenzmasse, (ii) Gläubigerausschüsse, um eine gerechte Verteilung des Werts unter den Gläubigern sicherzustellen, (iii) sogenannte Pre-pack-Verfahren (ein nach dem englischen Begriff „pre-packaged insolvency sale“ benanntes Verfahren, bei dem die Veräußerung des Unternehmens vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vereinbart wird) und (iv) die Verpflichtung der Mitglieder der Unternehmensleitung, rechtzeitig Insolvenz anzumelden, um zu verhindern, dass der Wert des Unternehmens Schaden nimmt.
- Es soll eine vereinfachte Regelung für Kleinstunternehmen eingeführt werden, um die Kosten für deren Abwicklung zu senken und den Eigentümern der Unternehmen eine Schuldenbefreiung zu ermöglichen, sodass ihnen ein Neuanfang als Unternehmer möglich ist.

- Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, ein Informationsblatt zu erstellen, in dem die wesentlichen Elemente ihres nationalen Insolvenzrechts zusammengefasst werden, um grenzüberschreitenden Anlegern ihre Entscheidungen zu erleichtern.

Diese Maßnahmen sollen grenzüberschreitende Investitionen im gesamten Binnenmarkt fördern, die Kapitalkosten für Unternehmen senken und letztlich einen Beitrag zur EU-Kapitalmarktunion leisten. Insgesamt schätzt die Kommission den Nutzen des Vorschlags auf über 10 Mrd. EUR pro Jahr.

Ersteinschätzung der Bundessparte

Die im RL-Vorschlag vorgesehene für alle Mitgliedsstaaten verpflichtende 3-jährige Mindestfrist für die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen ist zu lange, belastet die Rechtssicherheit unangemessen und kann mit Rückstellungskosten für bis zu drei Wirtschaftsjahre verbunden sein. Außerdem konterkariert diese lange Frist auch den erklärten Zweck des RL-Vorschlags, nämlich die Steigerung der Verfahrenseffizienz. Diese Frist sollte jedenfalls auf ein Jahr gekürzt werden.

Beim vereinfachten Verfahren für Kleinstunternehmer mit Restschuldbefreiung nach Liquidation ist zu befürchten, dass ohne Insolvenzverwalter in seiner Funktion als zentraler Ansprechpartner im Insolvenzverfahren ein geordnetes Verfahren schwer durchzuführen ist. Besonders die Behandlung (teil-)gesicherter Gläubiger, nachrangiger Gläubiger und Dienstnehmer bedarf der neutralen Instanz eines Insolvenzverwalters. Gläubiger können einen Insolvenzverwalter beantragen, müssen diesfalls aber dessen Kosten tragen. Dies ist Gläubigern, die ohnedies schon einem (teilweisen) Forderungsverlust ausgesetzt sind, nicht zumutbar. Weiters ist im Hinblick auf die in den letzten Jahren erfolgten Erleichterungen der Schuldbefreiung im österreichischen Insolvenzrecht (Stichwort: Entfall der Mindestquote 2017, Verkürzung der Abschöpfungsfrist 2021) nicht nachvollziehbar, warum weitere Erleichterungen bei der persönlichen Entschuldung stattfinden sollen.

ESMA - ESEF (XBRL - TAXONOMIEDATEIEN)

Die ESMA hat Ende Dezember 2022 die XBRL-Taxonomiedateien für das einheitliche europäische elektronische Format (ESEF) 2022 und eine Aktualisierung der ESEF Conformance Suite veröffentlicht, um die Umsetzung der ESEF-Verordnung zu erleichtern.

ESMA stellt XBRL-Taxonomiedateien und Testdateien der Conformance Suite zur Verfügung, die die Anforderungen des Aktualisierungsentwurfs 2022 der ESEF-Verordnung und der Aktualisierung 2022 des ESEF-Berichtshandbuchs widerspiegeln. Die Veröffentlichung soll Softwareanbietern und Emittenten die Vorbereitungen auf den IFRS-Konzernabschluss 2022 mit der neuesten Version des ESEF-Formats erleichtern. Allerdings werden die Emittenten erst nach Inkrafttreten der Aktualisierung der ESEF-Verordnung 2022 durch die ESEF-Taxonomiedateien 2022 und die aktualisierte Conformance Suite von ihren ESEF-Verpflichtungen für ihre Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, entbunden. Emittenten können die von der ESMA im Dezember 2021 bereitgestellten ESEF-Taxonomiedateien und die Conformance Suite für ihre Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre verwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen.

Die neue Taxonomie (delegierte Verordnung (EU)2022/2553, in Kraft seit 19.1.2023) gilt für Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2023 begonnen haben, zulässig ist die Anwendung aber bereits auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2022 begannen.

SUSTAINABLE FINANCE

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG - CSRD LEVEL 2 (ESRS)

EFRAG hat im März die Basis for Conclusions (BfC) für die konkretisierenden Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS) zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) veröffentlicht. Sie ergänzen die zwölf Berichtsstandards (ähnlich wie die BfC bei IFRS) und haben keinen verbindlichen, sondern eher einen erläuternden Charakter. Sie werden nicht Teil der künftigen delegierten Rechtsakte sein.

Die EFRAG-Erläuterungen können unterstützend bei der ESRS-Umsetzung herangezogen werden. Die BfC gehen auf die Zielsetzung und den Kontext der ESRS ein. Sie enthalten Begründungen für die Aufnahme einzelner Offenlegungsanforderungen sowie Verweise auf andere Rahmenwerke.

TAXONOMIE-VO - UMWELTTAXONOMIE: KONSULTATION DER EU-KOMMISSION

Nach umfassenden technischen Vorarbeiten und Beratungen unter maßgeblicher Einbeziehung der Plattform on Sustainable Finance hat die EU-Kommission ihren Entwurf für die geplanten Kriterien der Umwelttaxonomie zur Taxonomie-VO Anfang April formal zur **Konsultation** vorgelegt.

Der gegenständliche Entwurf zielt auf den Schutz und Erhalt natürlicher Ressourcen ab. Dazu zählen unter anderem Wasser- und Meeresressourcen, die biologische Vielfalt, Umweltverschmutzung im Allgemeinen sowie die Errichtung einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft.

Parallel zur Konsultation über die Kriterien der Umwelttaxonomie legt die Kommission auch ihre geplanten **Änderungen von zwei bereits angenommenen Verordnungen** vor. Dabei handelt es sich um Präzisierungen der Anhänge der Klimataxonomie und der Offenlegungsverpflichtungen nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung.

STEUERRECHT

INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Status:

- Ist von den MS bis Ende des Jahres in nationales Recht umzusetzen.
- DE begutachtet bereits Gesetzesentwurf
- Anfang Februar veröffentlichte die OECD eine technische Guideline.
- Das Dokument wird in eine überarbeitete Version des Kommentars zu den GloBE-Regeln einfließen, der ursprünglich im März 2022 veröffentlicht wurde. Weitere administrative Leitlinien sollen laufend veröffentlicht werden, um sicherzustellen, dass die GloBE-Vorschriften weiterhin koordiniert umgesetzt und angewendet werden.

Link: https://www.oecd.org/tax/beps/international-tax-reform-oecd-releases-technical-guidance-for-implementation-of-the-global-minimum-tax.htm?utm_campaign=Tax%20News%20Alert%2002-02-23&utm_content=Read%20more&utm_term=ctp&utm_medium=email&utm_source=Adestra

Nach der Einigung im Dezember 2022 liegt der weitere Fokus auf dem „implementation framework“, das auf OECD-Ebene diskutiert wird. In Frankreich und Deutschland gibt schon erste legislative Entwürfe. Weitere nationale Entwürfe bleiben abzuwarten.

Die Botschafter der EU-Mitgliedsstaaten haben sich im Dezember 2022 darauf geeinigt, die Mindestbesteuerungskomponente, die so genannte Säule 2, der OECD-Reform der internationalen Besteuerung auf EU-Ebene umzusetzen und dem Rat die Verabschiedung der Säule-2-Richtlinie empfohlen. Es wurde ein schriftliches Verfahren für die förmliche Annahme eingeleitet.

Link: <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2022/12/12/international-taxation-council-reaches-agreement-on-a-minimum-level-of-taxation-for-largest-corporations/>

DAC 8 - RICHTLINIENVORSCHLAG NEUE MELDEPFLICHTEN IN BEZUG AUF KRYPTOASSETS

Status:

- *Die jüngste RAG fand am 3. April statt.*
- *Im Mittelpunkt stand die Rolle von Drittlandsanbietern von Krypto-Assets und die Umsetzung des einschlägigen OECD-Rahmenwerks (Crypto Asset Reporting Framework).*
- *Die Sitzung drehte sich im Wesentlichen um die Frage, welche Registrierungs Voraussetzungen bzw. Meldepflichten für eben diese Anbieter aus Drittstaaten in der EU gelten sollen. Dabei geht es vor allem (aber nicht nur) um den Umgang mit US-amerikanischen Unternehmen, die keine Niederlassung in der Union haben aber trotzdem Beziehungen zu EU-Kunden unterhalten. FR, DE, IT und ES haben sich dem Vernehmen nach darauf verständigt, dass diese Unternehmen, sofern sie keine aktive Werbung und Akquise in der EU betreiben, von einer Meldepflicht ausgenommen sein sollen.*
- *Der schwedische Vorsitz hat noch einmal die Priorisierung und den zeitlichen Druck hervorgehoben.*
- *DE hat zuletzt angemerkt, dass ihnen der Zeitplan zu straff ist und sie die Datenschutzprobleme zuerst lösen wollen.*
- Dem Vernehmen nach sprechen sich beim Thema Sanktionen mehrere Mitgliedstaaten gegen eine Harmonisierung aus.
- Hinsichtlich der „Steuer-Nummer (TIN)“ bestehen technische Probleme bei fast allen Mitgliedstaaten.

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2022 den neuen DAC 8-Richtlinienvorschlag - eine weitere Aktualisierung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden - veröffentlicht. Der RL-Vorschlag ist eine Priorität des schwedischen Rats-Vorsitzes.

Der Vorschlag nimmt Maßnahmen der OECD-Initiative zum Crypto-Asset-Reporting-Framework (CARF) und Änderungen des OECD Common Reporting Standard (CRS) auf.

Betroffen vom RL-Entwurf sind alle Dienstleister, die Transaktionen mit Krypto-Assets für Kunden mit Wohnsitz in der Europäischen Union erbringen. Dies soll die Verordnung über Märkte für Krypto-Vermögenswerte (Markets in Crypto-Assets, MiCA) und die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ergänzen.

Kernelemente der vorgeschlagenen Richtlinie sind:

- Verpflichtung aller Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, und zwar unabhängig von ihrer Größe oder ihrem Standort, zur Meldung von Transaktionen von in der EU ansässigen Kunden. Der vorliegende RLV bezieht sich sowohl auf inländische als auch auf grenzüberschreitende Transaktionen. In einigen Fällen gelten die Meldepflichten auch für Non-fungible Tokens.
- Verpflichtung der Finanzinstitute zur Meldung von Transaktionen mit E-Geld und digitalen Zentralbankwährungen.
- Ausweitung des Anwendungsbereichs des automatischen Austauschs auf grenzüberschreitende Vorbescheide für vermögende Privatpersonen. Dies betrifft Personen, die über ein finanzielles bzw. investierbares Vermögen oder verwaltete Vermögenswerte von mindestens 1 Mio. Euro verfügen. Hiervon ausgenommen ist der private Hauptwohnsitz der betreffenden Person. Die Mitgliedstaaten werden Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide austauschen, die zwischen dem 1. Jänner 2020 und dem 31. Dezember 2025 ausgestellt, geändert oder verlängert wurden.
- Festlegung eines gemeinsamen Mindeststrafmaßes für besonders schwerwiegende Versäumnisse, z.B. wenn trotz Mahnungen keinerlei Meldungen erfolgen.

Link: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_22_7513

FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT - FATCA

Im österreichischen Ministerrat wurde bekanntlich im Oktober 2022 ein Bericht des BMF zur Erteilung der Verhandlungsvollmacht über die Umstellung des Abkommens zwischen Österreich und den USA über die Zusammenarbeit zur vereinfachten Umsetzung von FATCA auf ein Modell 1 IGA beschlossen.

Die Bundessparte bringt sich im Sinne der österreichischen Finanzbranche laufend umfangreich in diesen Prozess ein. Kernelement wird sein die Annexe mit den sektorspezifischen Besonderheiten aufrechterhalten zu können.

Dies wird der Schwerpunkt der anstehenden Arbeit in dieser Thematik sein.

Accidental Americans - vorübergehende Erleichterungen IRS

Der Internal Revenue Service (IRS), die für die Erhebung der Einkommenssteuer zuständige Behörde des US-Finanzministeriums, veröffentlichte eine vorläufige Bekanntmachung, die vorübergehende Erleichterungen für bestimmte ausländische Finanzinstitute vorsieht (Modell 1 Institute), die verpflichtet sind, US-Steuerzahleridentifikationsnummern für bestimmte bereits bestehende Konten zu melden.

Der Foreign Account Tax Compliance Act" (FATCA) verpflichtet ausländische Finanzinstitute, die Sozialversicherungsnummer (SSN) von Personen einzuholen, die als US-Bürger identifiziert wurden. Die meisten "zufälligen Amerikaner" haben jedoch keine SSN. Nach Informationen von europäischer Ebene drohte 300.000 zufälligen Amerikanern in Europa - Personen, die in den Vereinigten Staaten geboren wurden, aber keine anderen Verbindungen zu diesem Land haben - die Schließung ihrer Bankkonten.

Aus Sicht der Association of Accidental Americans, ist dies zwar keine dauerhafte Lösung, aber doch eine Erleichterung für Hunderttausende von europäischen Bürgern.

Die IRS-Mitteilung finden Sie unter: <https://aeur.eu/f/4sp>

KEST-BEHALTEFRIST

Angelehnt an das Regierungsprogramm, versucht BM Brunner immer wieder die Befreiung von Wertpapieren **von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist umzusetzen.**

Die Wiedereinführung der Behaltefrist wäre auch ein wichtiger Meilenstein am Weg in eine nachhaltige Zukunft. Vor allem die Klimatransformation birgt gewaltiges Potenzial, setzt aber einen leistungsfähigen Kapitalmarkt voraus, um die damit verbundenen Herausforderungen finanzieren zu können. Das Thema sollte im Sinne des Standortes, der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, ebenso wie Instrumente der Zufuhr von Eigenkapital und dauerhaftes NLP, da auch Teil des Regierungsprogrammes, endlich umgesetzt werden. Erfreulich ist, dass zum SICAF ein Beschluss im Nationalrat im Mai erfolgen soll.

Ergänzt um eine Steuerbefreiung nachhaltiger Lebensversicherungs- und Pensionskassenprodukte, könnte ein großer Schritt in ein nachhaltiges Österreich gelingen, der Standort und dessen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, sowie Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen werden. Gerade angesichts der Energiekrise kommt der Hebung dieses Potentials noch größere Bedeutung zu.

Das BMF versucht hier innerhalb der Regierung eine Einigung für ein weiterentwickeltes Produkt Vorsorgedepot zu erreichen. Ansatzpunkte sind die Dauer der Behaltefrist und die Höhe der veranlagten Mittel. Insgesamt tritt die Bundessparte für eine generelle Behaltefrist mit entsprechenden synchronen Schritten für Versicherungen sowie Pensions- und betrieblichen Vorsorgekassen ein.

RL-VORSCHLAG BRIEFKASTENFIRMEN

Die Kommission hat Ende 2021 einen RL-Vorschlag für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Briefkastenfirmen vorgelegt. Neue Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sollen Steuerbehörden beim Vorgehen gegen Unternehmen unterstützen, die eine aggressive Steuerplanung praktizieren und/oder keine wirtschaftliche Tätigkeit in dem jeweiligen Land durchführen.

Status:

Ende März, diskutierten Experten der Mitgliedstaaten den jüngsten Kompromissvorschlag zur vorgeschlagenen "UNSHELL"-Richtlinie, die Regeln zur Verhinderung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen zu Steuerzwecken festlegt.

Eines der diskutierten Themen war der Austausch von Informationen.

Die Mehrheit vertrat die Auffassung, dass die Informationen erst dann ausgetauscht werden sollten, wenn der Status des Mantelunternehmens geklärt ist. Es wurden mehrere Optionen erörtert: - Informationsaustausch, wenn ein mutmaßliches Mantelunternehmen keinen Einspruch gegen diese Einstufung erhebt ("Ersuchen um eine Gegendarstellung") oder wenn ein mutmaßliches Mantelunternehmen einen solchen Einspruch erhoben hat und dieser Einspruch von der Steuerbehörde förmlich zurückgewiesen wurde.

In ihrem Kompromissvorschlag, schlägt die Präsidentschaft jedoch einen automatischen Informationsaustausch vor, unabhängig von den Anträgen auf Widerlegung durch die betroffenen Unternehmen. Sie argumentiert, dass die ausgetauschten Informationen so genau wie möglich sein sollten und dass Berichtigungen auf ein Minimum beschränkt werden sollten. Ihrer Ansicht nach sollte jedoch ein Vermerk der Steuerbehörde, mit dem der Einspruch eines mutmaßlichen Mantelunternehmens zurückgewiesen wird, ausreichen, um den automatischen Informationsaustausch auszulösen, ungeachtet möglicher Rechtsmittelverfahren.

Was den Zeitpunkt des Informationsaustauschs betrifft, so schlagen die schwedischen Behörden vor, dass der Informationsaustausch innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Quartals, in dem der Einspruch eingelegt wurde, erfolgen sollte. Der ursprüngliche Vorschlag sah einen jährlichen Austausch vor.

In früheren Kompromissvorschlägen wurde vorgeschlagen, Informationen über die Identifizierung anderer Mitgliedstaaten, die von der Berichterstattung des Unternehmens betroffen sein könnten, aufzunehmen. Der schwedische Ratsvorsitz schlägt diesmal vor, einen neuen Artikel hinzuzufügen, der die betroffenen Unternehmen verpflichtet, den Steuerbehörden dieselben Informationen zu übermitteln, so dass die Vorschriften einander entsprechen. Auf diese Weise soll eine zusätzliche Besteuerung von "relevanten Einkünften" in Form von Zinsen, Tantiemen und Dividenden aus Quellen in verschiedenen Mitgliedstaaten vermieden werden.

Wenn schließlich weder die Steueridentifikationsnummer noch das Geburtsdatum und der Geburtsort in den Informationsaustausch über die Inhaber von Vermögenswerten einbezogen werden, sind diese Informationen nach Ansicht des Vorsitzes für die betreffende Steuerbehörde nicht von Nutzen. Wenn nämlich eine Briefkastenfirma Vermögenswerte für den privaten Gebrauch des Anteilseigners hält, könnte der Mitgliedstaat des Anteilseigners daran interessiert sein, die Vermögenssteuer oder andere Steuervorschriften wie die mutmaßliche Besteuerung von Dividenden anzuwenden.

Das Dossier schreitet aufgrund der zahlreichen Divergenzen nur sehr langsam voran und soll im ECOFIN im Mai oder Juni diskutiert werden.

DEBRA-RICHTLINIE (DEBT-EQUITY REDUCTION ALLOWANCE)

Status:

- *Nach wie vor Stillstand, wird derzeit nicht verhandelt.*
- Anfang März, befassten sich die Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) mit den Änderungsanträgen zur vorgeschlagenen "DEBRA"-Richtlinie ("Debt-Equity Reduction Allowance") über einen abzugsfähigen Steueranreiz für Schulden. Die Spaltung zwischen den Fraktionen, die dafür sind, und den anderen Fraktionen bleibt bestehen.
- Es wurde von EVP-Seite bedauert, dass der Rat die Bedeutung dieses Vorschlags nicht erkannt und beschlossen habe, ihn nicht weiter zu verfolgen.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zielt darauf ab, Unternehmen den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern, um sie widerstandsfähiger zu machen, indem ein Freibetrag eingeführt wird, der **Eigenkapital steuerlich genauso behandelt wie Schulden**. So sollen Erhöhungen des Eigenkapitals eines Steuerpflichtigen von einem Steuerjahr zum nächsten von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden können, wie es bei Schulden der Fall ist.

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- *Das EP hat Ende März seine Position zum EU-AML-Package festgelegt.*
- *Nachdem der Rat sich bereits Ende 2022 über die AML-VO und AML-RL geeinigt hat, werden die Trilogverhandlungen am 11. Mai starten.* Zur AMLA-VO, die die EU-AML-Behörde regeln wird, wurde bereits im Juni 2022 eine allgemeine Ausrichtung beschlossen. Die Entscheidung, wo der Sitz der AMLA liegen wird, wird erst in den Trilogverhandlungen fallen. Derzeit bewerben sich neben Wien weitere EU-Städte, u.a. Paris, Madrid und Frankfurt. Sowohl Rat als auch EP plädieren dafür, dass zumindest ca. 40 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen werden.

Geplant ist, das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards bis Ende 2025 umzusetzen und ab 1.1.2026 anzuwenden, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht.

Kritisch gesehen werden unter anderem die nicht praktikablen Kriterien für eine direkte Zuständigkeit der AMLA, sowie die Tatsache, dass extrem viele RTS-Kompetenzen für die AMLA vorgesehen werden. Besser wäre es, Konkretisierungen (für KYC-Pflichten, Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer etc.) bereits in der neuen AML-VO festzuschreiben. Ziel muss sein, einheitliche KYC- und Onboarding-Standards festzuschreiben, zur Ermöglichung vollautomatisierter, digitaler Prozesse. Auch kritisiert die Bundessparte, dass der **Informationsaustausch zwischen Behörden und Beaufsichtigten**, aber auch zwischen Beaufsichtigten untereinander, nicht weiter ausgebaut wird. Die bloße Vernetzung der Wirtschaftlichen Eigentümer-Register reicht nicht. In manchen Mitgliedstaaten ist die Qualität der Register schlecht. Besser wäre es, ein EU-KYC-Register aufzusetzen.

Ratseinigung:

- Der Standpunkt des EU-Rates folgt dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission und sieht u.a. ein Verbot von Barzahlungen über 10.000 EUR vor (mit Ausnahmen für Geschäfte zwischen Privatpersonen).
- Für Anbieter von Krypto-Vermögenswerten werden strengere KYC-Pflichten vorgesehen.
- Drittländer, die auf der FATF-Liste stehen, werden von der EU ebenfalls in die Liste aufgenommen
- Der Rat plädiert dafür, dass der Schwellenwert für wirtschaftliches Eigentum weiterhin bei 25% bestehen bleibt, jedoch bei speziellen Gesellschaftsformen wird die Kommission ermächtigt, niedrigere Beteiligungsschwellenwerte vorzuschreiben.
- Auch wird dafür plädiert, dass AMLA in technischen Standards zukünftig das Format und die Struktur für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen vorgeben kann.
- Weiters sieht der Rat die Möglichkeit einer neuen Kooperationsform vor, innerhalb derer mehr an AML-Transaktionsdaten zwischen Verpflichteten geteilt werden darf (partnership for information sharing). Durch diese Öffnungsklausel könnte mittels digitaler Technologie das Spannungsfeld Datenschutz und AML im Bereich des verschlüsselten Datenpoolings aufgelöst werden. Dadurch könnten Kooperationsformen wie ein gemeinsames Transaktionsmonitoring gefördert werden.
- Der Vorschlag der Kommission, wonach ein Vorstandsmitglied als für AML-Verantwortlicher (Compliance Manager) und darunter ein AML-Compliance Officer zu bestellen ist, wurde vom Rat übernommen.

EU-Parlament:

- *Das EP plädiert für eine strengere Bargeldobergrenze von 7.000 EUR, im Vergleich zur Ratsposition von 10.000 EUR.*
- *Angesichts des Missbrauchsrisikos fordert das EP, jegliche Staatsbürgerschaften durch Investitionsprogramme (sogen. Goldene Pässe) zu verbieten und strenge Kontrollen für den Aufenthalt durch Investitionsprogramme (sogen. Goldene Visas).*
- *Das EP plädiert weiters bei der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers dafür den bisherigen Schwellenwert von 25% auf 15% abzusenken. Darüber hinaus wird an dem Kommissionsvorschlag festgehalten, den 25% Schwellenwert auf allen Ebenen einzuführen (anders als in*

Österreich, wo gem. § 2 Z 1 WiReG ab der zweiten Beteiligungsebene mehr als 50% normiert wird).

- Zusätzlich soll bei Unternehmen der Rohstoffindustrie oder einem Unternehmen, das einem höheren GW/TF-Risiko ausgesetzt ist, bereits ein Anteil von 5% plus eine Aktie Wirtschaftliches Eigentum begründen.
- Personen mit berechtigtem Interesse, wie Journalisten, NGOs, Hochschuleinrichtungen sollen Zugang zu den wirtschaftlichen Eigentümerregistern erhalten. (Der EuGH hatte im November 2022 entschieden, dass ein generell öffentliches Register der wirtschaftlichen Eigentümer das Recht auf Datenschutz und Privatsphäre verletzt und insofern überschießend sei.)
- Das EP fordert, dass die Mitgliedstaaten Informationen über den Besitz von Waren wie Yachten, Flugzeugen, Autos im Wert von mehr als 200.000 EUR, oder Waren, die in Freihandelszonen gelagert werden, sammeln.
- Bezüglich der Entscheidung über den Sitz der AMLA will das EP miteinbezogen werden und stellt in seiner Position konkrete Forderungen an den zukünftigen Sitz, unter anderem, dass es dort noch keine andere EU-Behörde gibt. Des Weiteren schlägt das EP für die AMLA eine Aufsichtsbefugnis im Zusammenhang mit Finanzsanktionen vor.
- Vorgeslagen wird die wirtschaftlichen Eigentümerregister der Mitgliedstaaten durch das BORIS-Interconnection System zu verbinden, was anwenderfreundlicher sein dürfte als die derzeit bereits implementierte Vernetzung der BO-Register in der EU.
- Das EP plädiert auch für mehr Informationsaustausch zw. Behörden, insbesondere bei grenzüberschreitenden Fällen.

Das Ansinnen des EP, bei der Auswahl des Standorts der AMLA mitzubestimmen und Kriterien für die Standortwahl in die Verordnung einzuarbeiten, könnte im Trilog zu Kontroversen und folglich zu Zeitverzögerungen führen.

EBA-KONSULTATION LEITLINIEN ZUGANG ZU FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Die EBA hat Ende März neue Leitlinien für das wirksame Management von Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beim Zugang zu Finanzdienstleistungen veröffentlicht (EBA/CP/2022/13). Mit diesen Leitlinien will die EBA sicherstellen, dass Kunden, insbesondere Flüchtlingen, nicht ohne triftigen Grund der Zugang zu Finanzdienstleistungen verwehrt wird. Die Bundespartei hat dazu eine kritische Stellungnahme bei EBA eingebracht.

Die Leitlinien enthalten einige kritische Formulierungen. So wird die erweiterte Sorgfaltsprüfung, die in der Onboarding-Phase verlangt wird, als unangemessen beurteilt. Die Bestimmungen stehen im Widerspruch zu Artikel 16 der EU-Grundrechtecharta (unternehmerische Freiheit). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Banken regelmäßig offizielle Warnmeldungen über Personen und Geldwäschemuster von ihren nationalen FIUs (Geldwäschemeldestellen) erhalten. Die daraufhin ergriffenen notwendigen AML-Maßnahmen haben nichts mit einem (potenziellen) Verstoß gegen Art. 21 EU-Grundrechtecharta (Nichtdiskriminierung) aufgrund der Diskriminierung von Ausländern oder schutzbedürftigen Kunden zu tun. Auch wird kritisch gesehen, dass Banken dazu gedrängt werden, Geschäftsbeziehungen zu Non-Profit-Organisationen (NPOs) zu unterhalten, obwohl dies mitunter nicht ihrer Geschäftsstrategie entsprechen kann, z.B. bei NPOs aus Drittstaaten. Laut EBA soll eine Ablehnung von Kunden auf Basis einer Einzelfallprüfung erfolgen und allgemeine Erfahrungen (z.B. Kunden mit Iran-Bezug, Betrügerbanden) dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Wir lehnen ein solches Vorgehen ausdrücklich ab, weil es zu sehr in die individuelle Geschäftsstrategie einer Bank eingreift. Der Ansatz der EBA scheint darüber hinaus darauf abzuzielen, Informationen an abgewiesene Kunden aushändigen zu müssen. Dies kann zu Klagen und Haftungsfragen für die verantwortlichen Bankmitarbeiter führen, was einer effizienten Geldwäschebekämpfung abträglich erscheint und daher abgelehnt wird.

RUSSLAND-SANKTIONEN

Am 25. Februar wurde das 10. EU-Sanktionspaket gegen Russland und Belarus im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die wesentlichsten Änderungen für den Finanzmarkt betreffen:

- Gemäß Artikel 6b Abs 5a der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 besteht eine Ermächtigung der zuständigen nationalen Behörde zur Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen des russischen Zentralverwahrers National Settlement Depository - NSD, wenn dies für die Veräußerung oder Übertragung von Wertpapieren zugunsten einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in der Union bis zum 24. Juli 2023 erforderlich ist.
- Erweiterung der Meldeverpflichtung in Artikel 8 Abs 1 Verordnung (EU) Nr. 269/2014: Nuncmehr sollen natürliche und juristische Personen in der EU der zuständigen Behörde unverzüglich alle Informationen übermitteln, die die Durchführung dieser Verordnung erleichtern würden. Dies bezieht sich insbesondere auf Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die eingefroren wurden oder als eingefroren behandelt hätten werden sollen. Zudem sind diese Personen verpflichtet, mit der Behörde bei der Verifizierung dieser Informationen zusammenzuarbeiten. Weiters wird ein Verfahren zum Austausch dieser Informationen mit der EU-Kommission normiert.
- Darüber hinaus besteht eine Pflicht für Zentralverwahrer in der Union zur touristischen Meldung von gewissen Informationen an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats sowie die EU-Kommission (Art 8 Abs 1b Verordnung (EU) Nr. 269/2014).

Darüber hinaus werden weitere 87 natürliche und 34 juristische Personen in den Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen (insbesondere die Alfa Bank (Russia), die PJSC Rosbank und die Tinkoff Bank JSC). Demnach sind deren in der EU gelegene Vermögenswerte einzufrieren und es dürfen ihnen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 5a Abs 4a Verordnung (EU) Nr. 833/2014 besteht eine neue Meldeverpflichtung für Reserven und Vermögenswerte der russischen Zentralbank. Demnach müssen natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, einschließlich der EZB, der nationalen Zentralbanken, der Unternehmen der Finanzbranche, der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Zentralverwahrer und zentrale Gegenparteien der Kommission und der zuständigen nationalen Behörde, spätestens zwei Wochen nach dem 26. Februar 2023 Informationen über bestimmte Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank, die sie halten oder kontrollieren oder deren Gegenpartei sie sind, übermitteln. Diese Informationen sind alle drei Monate erneut zu übermitteln und haben bestimmte, in der Verordnung näher dargelegte Angaben zu enthalten.

Das 10. Sanktionspaket umfasst darüber hinaus:

- Weitere Beschränkungen für die Ausfuhr von Gütern, die insbesondere zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen könnten: Seltenerdmetalle und ihre Verbindungen, elektronische integrierte Schaltungen und Wärmebildkameras
- Weitere Beschränkungen für die Einfuhr von Gütern, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen und dadurch die Fortsetzung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ermöglichen: Vaseline, Petrolkoks, Naturbitumen und Naturasphalt; Asphaltmastix, Kohlenstoff, bestimmter synthetischer Kautschuk
- Entzug von Rundfunklizenzen und Ausstrahlungsverbot für weitere russische Medien in der EU: RT Arabic und Sputnik Arabic ab dem 10. April 2023, sofern der Rat nach Prüfung der betreffenden Fälle dies im Wege eines Durchführungsrechtsakts beschließt
- Verbot der Bereitstellung von Gasspeicherkapazitäten in der Union
- Verbot für russische Staatsbürger, Posten in den Leitungsgremien der Eigentümer oder Betreiber von kritischen Infrastrukturen und für kritische Einrichtungen zu bekleiden

SONSTIGE THEMEN

NOVELLE DES § 9 HIKRG (KREDITVERGABE AN SENIOR:INNEN)

§ 9 Abs 5 HIKrG wurde novelliert, um die Kreditvergabe an Senior:innen zu erleichtern. Die Änderungen treten bereits am 1.5.2023 in Kraft. Generell gilt, dass der Kreditgeber den Kredit nur gewähren darf, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Kreditnehmer seine Verpflichtungen aus dem

Kreditvertrag in der gemäß dem Vertrag vorgeschriebenen Weise erfüllt, d.h. durch die Bedienung der Raten. Es darf somit nicht hauptsächlich auf die Sicherheit abgestellt werden. Nunmehr wurde im § 9 Abs. 5 HIKrG ergänzt, wonach analog einer Regelung in Deutschland die Möglichkeit, dass der Kreditnehmer während der Laufzeit verstirbt, unberücksichtigt bleiben kann, wenn der Kreditnehmer zu Lebzeiten wahrscheinlich seinen Kredit bedienen kann und wenn der Wert der Sicherheit hinreichende Gewähr für die Abdeckung der Verbindlichkeit bietet. Die Bundessparte unterstützte seit jeher den Gesetzesentwurf, weil dadurch insb. die verantwortungsvolle Kreditvergabe an Senior:innen erleichtert wird.

EUGH C-555/21 ZU VORZEITIGER RÜCKZAHLUNG VON KREDITEN

Der EuGH hat im Februar 2023 ein erfreuliches Urteil in der Rs C-555/21 (VKI gg. UniCredit Bank Austria AG) erlassen, mit dem der von Seiten des Konsumentenschutzes vorgebrachte Anwendungsbereich der EuGH-Entscheidung Lexitor (C-383/18) vom 11.9.2019 eingeschränkt wird.

Das Klagebegehren des VKI wurde abgewiesen. Der VKI hatte eine verwendete Klausel beanstandet, wonach bei vorzeitiger Rückzahlung zwar die Zinsen und die laufzeitabhängigen Kosten verringert werden, aber nicht die laufzeitunabhängigen Bearbeitungsgebühren.

Die Rechtsfrage war vom OGH vorgelegt worden, nachdem der OGH bereits in einem anderen Verfahren (3 Ob 216/21t) im Juni 2022 ausgesprochen hatte, dass eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung von § 16 VKrG aF erfreulicherweise nicht zulässig ist. Laufzeitunabhängige Kosten sind folglich bei vorzeitiger Rückzahlung bei alter Rechtslage sowohl im VKrG als auch im HIKrG nicht anteilig zu kürzen.

Der EuGH hatte im Verfahren C-555/21 die Frage zu beantworten, ob Art 25 der Wohnimmobilienkredit-RL (WIKrRL) für den Fall der vorzeitigen Kreditrückzahlung ein Recht auf anteilige Ermäßigung aller Kosten vorsieht, oder ob eine Beschränkung auf Zinsen und laufzeitabhängige Kosten zulässig ist. Eine solche Beschränkung sah § 20 HIKrG aF vor. Der EuGH ist den Argumenten der Bank gefolgt und hat eine 180°-Wende im Vergleich zur Lexitor-Entscheidung vollzogen: Das nationale Recht darf die Kürzung der Kosten bei vorzeitiger Rückzahlung von WIKrRL-Krediten auf laufzeitabhängige Kosten beschränken.

Zunächst nimmt der EuGH den Begriff der „Gesamtkosten“ in den Blick, die nach dem Wortlaut von Art 25 WIKrRL im Falle vorzeitiger Rückzahlung zu ermäßigen sind (ErwGr 24 f). Zu den Gesamtkosten gehörten gemäß Art 4 Z 13 WIKrRL an sich alle Kosten, „die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu zahlen hat und die dem Kreditgeber bekannt sind“. Die Bestimmung sehe aber Ausnahmen vor, und zwar für Notargebühren, Gebühren für die Eintragung der Eigentumsübertragung in das Grundbuch und Entgelte, die der Verbraucher für die Nichteinhaltung der im Kreditvertrag festgelegten Verpflichtungen zahlen muss. Das nationale Gericht habe zu prüfen, ob die im Verfahren diskutierten Kosten unter die genannten Ausnahmen fielen (ErwGr 25). Der EuGH erwähnt als zu prüfende Positionen (ErwGr 18): Bewertung der Immobilie, Beglaubigung von Unterschriften für die grundbücherliche Eintragung der Hypothek, Gesuch um Anmerkung der Rangordnung für eine beabsichtigte Veräußerung oder Verpfändung und Eingabengebühren für das zur Hypothekeneinverleibung erforderliche Grundbuchsgesuch. Diese Kosten sind Großteils nicht unter die Ausnahme zu subsumieren, Streitgegenständlich waren im Verfahren aber ohnehin nicht sie, sondern einzig die Kreditbearbeitungsgebühr. Der EuGH räumt den nationalen Gerichten jedenfalls einen gewissen Spielraum bei der Beurteilung ein.

Auslegung von Art 25 WIKrRL: Die Kernaussagen

In der Folge beschäftigte sich der EuGH mit der Frage der Auslegung von Art 25 WIKrRL (ErwGr 26 ff). Dabei schließt er sich dem Argument der Bank an, dass die bloße Übereinstimmung des Wortlauts von Art 16 VKrRL und Art 25 WIKrRL keineswegs dazu führt, dass diese Bestimmungen automatisch identisch auszulegen sind. Vielmehr weise die WIKrRL zahlreiche Besonderheiten auf, denen bei der Auslegung Rechnung getragen werden müsse und „die einen differenzierten Ansatz rechtfertigen“ (ErwGr 28). Darauf folgt die Kernaussage des EuGH (ErwGr 30 f): „Wie der Generalanwalt in Nr. 69 seiner Schlussanträge im Wesentlichen ausgeführt hat, ist ... festzustellen, dass das in Art 25 Abs 1 [WIKrRL] vorgesehene Recht auf Ermäßigung nicht darauf abzielt, den Verbraucher in die Lage zu versetzen, in der er sich befände, wenn der Kreditvertrag für eine kürzere Laufzeit oder einen geringeren Betrag oder ganz allgemein zu anderen Bedingungen geschlossen worden wäre. Es zielt

vielmehr darauf ab, diesen Vertrag an sich durch die vorzeitige Rückzahlung ändernde Umstände anzupassen. Vor diesem Hintergrund kann dieses Recht nicht die Kosten umfassen, die unabhängig von der Vertragslaufzeit dem Verbraucher entweder zugunsten des Kreditgebers oder zugunsten Dritter für Leistungen auferlegt werden, die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung bereits vollständig erbracht worden sind.“

Der EuGH verwarf in der Folge auch das „Missbrauchs-Argument“ aus Lexitor, nämlich dass Kreditinstitute die Möglichkeit hätten, durch „geschickte“ Vertragsgestaltung solche Kosten, die objektiv laufzeitabhängig sind, als nicht-laufzeitabhängige Kosten auszuweisen, um sie (vertraglich) von der Rückzahlungsverpflichtung auszunehmen. Kreditgeber und Kreditvermittler müssten dem Verbraucher nämlich vorvertragliche Informationen mittels Anhang II zur WIKrRL (ESIS-Merkblatt) mitteilen, der eine Aufschlüsselung der vom Verbraucher zu zahlenden Kosten vorsehe, wobei ausdrücklich auch einmalige und laufzeitabhängige Kosten genannt werden müssten. Dies verringere „den Handlungsspielraum, über den die Kreditinstitute bei ihrer Abrechnung und ihrer internen Organisation verfügen“ und ermögliche „sowohl dem Verbraucher als auch dem nationalen Gericht zu prüfen, ob eine Art von Kosten objektiv mit der Vertragslaufzeit zusammenhängt“ (ErwGr 34.) Die Gefahr eines missbräuchlichen Verhaltens des Kreditgebers, wie sie in Lexitor genannt wurde, rechtfertige also nicht, dass laufzeitunabhängige Kosten in das Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits einbezogen würden (ErwGr 36).

Die EuGH-Entscheidung ist insofern erfreulich, weil damit klargestellt wurde, dass die österreichische Gesetzeslage (die novellierten Bestimmungen in § 16 VKrG und § 20 HIKrG sehen mittlerweile die Ersatzpflicht auch von laufzeitunabhängigen Kosten vor) für bereits laufende Kreditverträge, auf die die novellierten VKrG- bzw. HIKrG-Bestimmungen nicht Anwendung finden, durch Klagebegehren des VKI nicht unterlaufen werden kann.

Durch die EuGH-Entscheidung VKI gg. UniCredit Bank Austria zeigt sich rückwirkend, dass die gleichlautende Anpassung des § 20 HIKrG und des § 16 VKrG in 2021 überschießend war. Anders als nach der EuGH-Entscheidung Lexitor 2019 behauptet wurde, beurteilt der EuGH den Ersatz der laufzeitunabhängigen Kosten im Anwendungsbereich der Wohnimmobilienkredit-RL anders. Insofern stellt die neue Fassung des § 20 HIKrG ein Gold-Plating dar und sollte bei nächster Gelegenheit vom Gesetzgeber rückgängig gemacht werden.

VERBRAUCHERKREDIT-RL

Status:

- Im Dezember ist es zu einer Einigung in den Trilogverhandlungen gekommen.
- Im Rat wurde Kritik an der tschechischen Präsidentschaft geäußert, die Ende 2022 zu einer sehr raschen Einigung mit dem EP gekommen ist, in Überschreitung ihres Verhandlungsmandats. *Insbesondere bestanden Bemühungen über technische Änderungen mit dem EP noch Änderungen / Klarstellungen zu besonders problematischen Artikeln zu erreichen.*
- *Der finale Text liegt nun vor. Eine Annahme durch Rat und EP wird demnächst erfolgen.*
- *Nach Veröffentlichung im Amtsblatt muss die RL innerhalb von zwei Jahren in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. In Österreich wird die Umsetzung Großteils im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) erfolgen, manche Bestimmungen fallen auch in die Kompetenz des BMF.*

Die wesentlichen Eckpunkte sind:

- Die neue Richtlinie ist wesentlich komplexer und länger als die bestehende Verbraucherkredit-RL. In gewissen Bereichen erfolgt eine Angleichung an die Wohnimmobilienkredit-RL, die in Österreich im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) umgesetzt ist.
- Kredite unter 200 EUR können basierend auf einem Mitgliedstaatenwahlrecht weiterhin vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Dies gilt auch für Kredite, die innerhalb von 3 Monaten zurückgezahlt werden (dzt. im VKrG ebenfalls vorgesehen).
- Entgegen den Bemühungen des Rates hat das EP durchgesetzt, dass der sehr weit gefasste Antidiskriminierungsartikel (Art. 6) in den finalen Text Eingang gefunden hat. Kreditgeber dürfen potenzielle Kreditnehmer mit Verweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention nicht diskriminieren. Dies könnte weitreichende Auswirkungen auf Banken haben, die ihre Kredite nicht an Personen anbieten, die einen Wohnsitz im Ausland haben. Bei diesen würde bei Rechtsstreitigkeiten zwingend ausländisches Recht zur Anwendung kommen. Es findet sich jedoch eine einschränkende Klausel in Art. 6, wonach unterschiedliche Konditionen angeboten werden können,

sollte dies objektiv gerechtfertigt sein. Jedenfalls sind jegliche Tendenzen, die für den Kreditgeber in die Richtung eines Kontrahierungszwangs gehen, abzulehnen, und ist auf diesen Aspekt im Zuge der RL-Umsetzung besonderes Augenmerk zu legen.

- Bei der Werbung durch Kreditgeber ist zukünftig zwingend ein Hinweis mit folgendem Wortlaut vorzusehen: „Achtung! Geldausleihen kostet Geld.“
- Die Standardinformation in der Werbung muss auch ein repräsentatives Beispiel enthalten.
- Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten Kreditwerbung unterbinden, die die folgenden Aussagen enthält: (i) durch den Kredit verbessere sich die finanzielle Situation des Kreditnehmers, (ii) ausstehende Kredite in Kreditevidenzen hätten wenig oder keinen Einfluss auf die Prüfung des Kreditantrages, (iii) durch den Kredit würde man über mehr finanzielle Ressourcen verfügen oder könnte dadurch den Lebensstandard anheben. Des Weiteren können die Mitgliedstaaten Kredite verbieten, wo die ersten 3 Monate keine Rückzahlung verlangt wird.
- Die Informationspflichten bei Geschäftsanbahnung werden ausgeweitet. Sie sind auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitzustellen. Auch hier ist ein repräsentatives Beispiel inkl. gesamtem Kreditbetrag und jährlicher Kreditrate bereit zu stellen. Auch muss eine Indikation zusätzlicher möglicher Kosten gegeben werden, die nicht in den Gesamtkosten enthalten sind. Weiters muss ein Hinweis auf das Rücktrittsrecht sowie ein genereller Hinweis gegeben werden, welche Konsequenzen mit der Nichtbedienung des Kredites verbunden sind.
- Die vorvertraglichen Informationen müssen so aufbereitet sein, dass der Kreditnehmer verschiedene Angebote vergleichen kann. Dazu gibt es ein Formblatt (Standard European Consumer Credit) im Annex 1 der Richtlinie. Wenn der Kreditgeber die vorvertraglichen Informationen weniger als einen Tag vor Unterzeichnung übermittelt, so muss ein Reminder übermittelt werden, mit dem über das Rücktrittsrecht informiert wird.
- Gewisse Kopplungsgeschäfte können die Mitgliedstaaten erlauben. Insb. darf der Kreditgeber eine Versicherung bei Kreditabschluss verlangen, wobei jedoch der Kreditgeber auch eine Versicherungspolizze akzeptieren muss, die nicht von ihm vermittelt wurde, sofern diese gleichwertig ist. Bei der Versicherung wird ein sehr problematisches „Recht auf Vergessen“ statuiert, wonach 15 Jahre nach einer Erkrankung, diese bei der Berechnung des Versicherungstarifs nicht mehr berücksichtigt werden darf. (Art. 14)
- Nach Art. 17 wird die Kreditvergabe an Personen, die nicht um ein Angebot ersucht haben, und wo kein expliziter Kreditvertrag abgeschlossen wird, verboten.
- Zur näheren Konkretisierung der Bonitätsbeurteilung (Art. 18) wird die EBA ermächtigt, Leitlinien auszuarbeiten (über die bestehenden EBA GL on loan origination and monitoring hinausgehend).
- Kreditvergabeverbot: In Art. 18 wird eine wesentliche Verschärfung zu den bestehenden Regeln vorgesehen. Zukünftig darf ein Kredit nur vergeben werden, wenn die Bedienung der Raten in der vereinbarten Art und Weise wahrscheinlich ist. Bis dato gilt hier nur eine Mahnpflicht im VKrG. Damit wird ein Kreditvergabeverbot wie dies bisher nur im HIKrG der Fall ist, auch für Verbraucherkredite eingeführt.
- Wenn der Kreditantrag vom Kreditgeber abgewiesen wird, so muss der Kreditgeber darüber informieren und gegebenenfalls den Kreditwerber an eine Schuldnerberatungsstelle verweisen. Wurde die Kreditentscheidung auf Basis automatisierter Prozesse gefällt, hat der Kreditwerber das Recht, die Prüfung durch eine natürliche Person zu verlangen.
- Um die grenzüberschreitende Kreditvergabe zu fördern, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, den Zugang für ausländische Kreditgeber zu den entsprechenden Schuldnerdatenbanken zu gewährleisten (Art. 19).
- In Art. 21 wird der zwingende Inhalt des Kreditvertrages umschrieben, insb. der Hinweis auf die Möglichkeit der frühzeitigen Rückzahlung. Auch muss ohne zusätzliche Gebührenverrechnung jederzeit dem Kreditnehmer eine Übersicht über die noch ausstehende Kreditsumme ausgehändigt werden (Amortisation Table).
- Überziehungsrahmen (Overdraft Facilities) (Art. 24): Der Kreditnehmer muss mind. einmal pro Monat über den Kontostand informiert werden.
- Overrunning (Art. 25): wenn der Rahmen weiter überzogen wird, muss der Kreditgeber den Kreditnehmer an die Schuldnerberatung weiterverweisen. Wenn der Kreditgeber das sogen. Overrunning einstellen möchte, so muss er den Kreditnehmer mind. 30 Tage vorher informieren. Beim Überschreibungsbetrag, den der Kreditgeber rückfordert, müssen dem Kreditnehmer 12 gleich hohe Monatsraten gestattet werden (Art. 25 Abs. 3b).
- Frühzeitige Kreditrückzahlung (Art. 29): Als Konsequenz der Lextor-Rechtsprechung des EuGH wird vorgesehen, dass der Kreditnehmer bei vorzeitiger Rückzahlung die angemessene Reduktion aller laufzeitabhängigen und laufzeitunabhängigen Kosten verlangen darf. Davon sind alle vom

Kreditgeber dem Kreditnehmer verrechneten Kosten umfasst. Art. 29 wird durch Erwägungsgrund 62 der Richtlinie weiter konkretisiert, wonach Gebühren, die Durchlaufposten sind, nicht rückzuerstatten sind. Kreditvermittlergebühren (“Fees charged by a creditor to the benefit of a third-party”) dürften jedoch laut Erwägungsgrund 62 von der Kostenreduktion umfasst sein.

- Bei der Vorfälligkeitsentschädigung bei frühzeitiger Kreditrückzahlung (bei Fixzinskrediten) gibt es im Wesentlichen keine Änderung. Die Deckelung bei 1% des rückgeführten Betrages (die Österreich nicht nur im VKrG, sondern auch im HIKrG vorgesehen hat) bleibt bestehen.
- Bei Art. 31 (Zinssatzobergrenzen) ist es gelungen, dass nationale Regelungen wie in Österreich der § 879 ABGB, die Leasio enormis-Bestimmungen und das Wuchergesetz ausreichend vor Missbrauch schützen und hier keine strengeren Bestimmungen notwendig sind. Die EBA wird einen Report verfassen, welche Maßnahmen / Regelungen die Mitgliedstaaten vorsehen, um exzessive Zinssätze und Kosten zu unterbinden.
- Die Nachsicht-Verpflichtung in Art. 35 Abs. 1 ist ob ihrer Unklarheit besonders problematisch. So werden verschiedene Forbearance-Maßnahmen den Kreditgebern auferlegt wie zB eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist, ein Aussetzen der Ratenzahlung, eine Reduktion des Zinssatzes sowie ein teilweiser Schulderrlass. Es wird in Art. 35 jedoch angeführt, dass die Mitgliedstaaten nicht alle diese Maßnahmen in nationales Recht umsetzen müssen.
- In Art. 44 (Strafen) ist es zumindest gelungen, den vom Parlament geforderten Höchststrafrahmen von bis zu 6% des jährlichen Umsatzes des Kreditgebers zu streichen.
- Die Richtlinie stellt es den Mitgliedstaaten frei, eine für die Einhaltung der Bestimmungen zuständige Behörde vorzusehen. Eine Betrauung der FMA mit der VKrG-Kompetenz wäre jedenfalls problematisch, weil die FMA keine Konsumentenschutzbehörde ist. Eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden sowie in zivilrechtlichen Fragen die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte sollte weiterhin vorgesehen werden.

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen. Die RL wäre bis 25. Dezember 2022 umzusetzen gewesen, mit Geltung ab 25. Juni 2023.

Die ministeriellen Beratungen sind seit Frühsommer 2022 abgeschlossen, es ist derzeit nicht absehbar, wann ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht wird. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.

Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden.
- Da die RL dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst.
- Festzuhalten ist, dass die RL die Öffnung der Verbandsklageberechtigung, über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbrauchern betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, z.B. mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die erforderliche Zahl an Verbrauchern bereits vor Klageerhebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage zugestellt wird.
- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilswirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.

- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer.

HINWEISGEBERINNENSCHUTZGESETZ

Nach der Beschlussfassung in einem kurzfristig einberufenen Sozialausschuss hat mit mehr als einjähriger Verzögerung der Nationalrat am 1.2.2023 ein neues Hinweisgeber:innenschutzgesetz und begleitende Gesetzesänderungen beschlossen und damit die Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie fixiert.

Ziel des Gesetzespakets ist es, Personen, die Informationen über rechtlich fragwürdige Praktiken in ihrem beruflichen Umfeld wie Betrug, Korruption, Gesundheitsgefährdung oder Umweltgefährdung weitergeben, vor Repressalien am Arbeitsplatz und anderen negativen Konsequenzen wie existenzbedrohenden Gerichtsprozessen zu schützen. So sind unter anderem etwa Kündigungen, Suspendierungen, Gehaltskürzungen und Disziplinarmaßnahmen explizit verboten. Auch die vorzeitige Auflösung geschäftlicher Verträge oder anderer Vereinbarungen mit GeschäftspartnerInnen wie der Entzug von Genehmigungen ist untersagt.

Wer gegen diese Bestimmungen verstößt oder etwa versucht, seine MitarbeiterInnen bzw. GeschäftspartnerInnen einzuschüchtern, kann auf Schadenersatz geklagt werden. Zudem werden Verwaltungsstrafen bis zu 20.000 € fällig. Letzteres gilt auch für die Verletzung von Vertraulichkeitsbestimmungen bzw. für wissentlich falsche Hinweise durch WhistleblowerInnen. Unternehmen, Bundesdienststellen, gemeinnützige Einrichtungen und Vereine sind außerdem verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten, sofern sie mehr als 50 MitarbeiterInnen beschäftigen. Als externe Meldestelle wird das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) fungieren.

Das Hinweisgeber:innenschutzgesetz wurde am 24.2.2023 im BGBl kundgemacht.

GESELLSCHAFTSRECHTLICHES MOBILITÄTSGESETZ

Das Justizministerium hat im Jänner 2023 den Entwurf eines Bundesgesetzes über grenzüberschreitende Umgründungen von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union (EU-Umgründungsgesetz - EU-UmgrG) und mit dem das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Übernahmegesetz sowie das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Mobilitätsgesetz - GesMobG) zur Umsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Mobilitäts-Richtlinie veröffentlicht.

Im österreichischen Recht ist bislang nur die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften ausdrücklich geregelt. Gesetzliche Regelungen über die grenzüberschreitende Umwandlung (grenzüberschreitende Verlegung des Satzungssitzes) und über die grenzüberschreitende Spaltung bestehen derzeit nicht. Der Entwurf soll einerseits eine inhaltliche Anpassung der bestehenden Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verschmelzung gewährleisten und andererseits Regelungen für die grenzüberschreitende Umwandlung und die grenzüberschreitende Spaltung schaffen.

GESELLSCHAFTSRECHT - VIRTUELLE VERSAMMLUNGEN

Um die Handlungsfähigkeit von Unternehmen während der Corona-Krise zu gewährleisten, wurde mit § 1 COVID-19-GesG die Möglichkeit geschaffen, Versammlungen rein virtuell, ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchzuführen und Beschlüsse auch auf andere Weise zu fassen. Diese Möglichkeit besteht derzeit rechtsformübergreifend für Gesellschafter und Organmitglieder einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung, eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines kleinen Versicherungsvereins oder einer Sparkasse. Auch Hauptversammlungen (HV) börsennotierter Aktiengesellschaften können virtuell durchgeführt werden, was im Hinblick auf die große Zahl der teilnahmeberechtigten Aktionäre von besonderer Bedeutung ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle HV stattfindet und welche Technologien hierbei angewendet werden, obliegt dem Organ, das die HV einberuft, also idR dem Vorstand.

Seit 2009 besteht für Aktiengesellschaften die Möglichkeit, Aktionären die Möglichkeit zur Teilnahme an der HV auch im Weg elektronischer Kommunikation anzubieten, sofern die Satzung dies vorsieht. Diese Teilnahmeformen bestehen zusätzlich zur HV in Präsenz (hybride Versammlung).

Die Bestimmungen des 1. und 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes und des 2. Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes wurden bis Jahresmitte 2023 verlängert. *Da sich die Corona-bedingten virtuellen Versammlungen in der Praxis bewährt hatten, wird eine Übernahme ins Dauerrecht unterstützt. Mittlerweile scheint es gelungen zu sein, dass nun eine Regelung in das Dauerrecht übernommen wird, wonach auch die digitale Form zugelassen wird.*

INITIATIVANTRAG WIENER ZEITUNG

Am 30.3.2023 wurde im Nationalrat ein Initiativantrag Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz) eingebracht.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem Ministerialentwurf vom 18.10.2022 sind:

- *Einfügung datenschutzrechtlicher Bestimmungen*
- *Keine Verlautbarungen im Sinne des Gesetzes sind Bekanntmachungen und Bekanntgaben gemäß dem Bundesvergabegesetz 2018, dem Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 und dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012.*
- *Gestrichen wurde als Aufgabe der Wiener Zeitung im Bereich „Content-Agentur Austria“ die Aufgabe, Medienagenturleistungen zu erbringen.*

Im Wesentlichen unverändert sind die Bestimmungen über bundesgesetzlich vorgesehene Verlautbarungen:

- *Was bislang aufgrund von Bundesgesetzen in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen war, ist hinkünftig auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) zu veröffentlichen. Mit dieser Änderung wird die Kostentragungspflicht für Unternehmen für derartige Veröffentlichungen gestrichen.*
- *Was im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen ist, soll weiterhin dort zu veröffentlichen sein.*
- *Sonst durch Bundesgesetz angeordnete Verlautbarungen (das sind Kundmachungen, Bekanntmachungen von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen und sonstige Informationen, die normativen und/oder informativen Charakter haben) sind zusätzlich auf EVI zu verlautbaren bzw. zugänglich zu machen.*

Dieser Punkt wird sehr kritisch bewertet und besteht noch erheblicher Klärungsbedarf. Da der Begriff Verlautbarungen sämtliche Bekanntmachungen von sonstigen Informationen mit informativen Charakter umfassen könnte, könnte diese Formulierung so verstanden werden, dass Normunterworfenen, wie etwa Kreditinstitute, die gesetzlich zur Veröffentlichung von Informationen zB auf ihren Websites verpflichtet sind, in Zukunft diese Veröffentlichungen zusätzlich auch auf EVI vornehmen müssen. Gerade im Finanzbereich gibt es Vorschriften, die eine Veröffentlichung von Informationen auf der Website vorsehen.

EU RL VORSCHLAG CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE („CSDDD-EU-LIEFERKETTENG“)

Status:

Der RL-Vorschlag wurde am 23.2.2022 durch die Europäische Kommission veröffentlicht. Der Rat hat am 1.12.2022 eine Allgemeine Ausrichtung angenommen. Voraussichtlich wird es am 24.4.2023 im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments zu einer Beschlussfassung kommen, dann könnte im Mai 2023 eine Position des Europäischen Parlaments finalisiert und die Trilogverhandlungen aufgenommen werden.

Die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft bekennt sich zu nachhaltigem, verantwortungsvollem und zukunftsfähigem Wirtschaften und unterstützt in diesem Sinne die Intentionen der Initiative, den internationalen Menschenrechts- und Umweltschutz durch einen kohärenten Rechtsrahmen zu verbessern.

Allerdings wird sowohl der Zeitpunkt (RL-Vorschlag wurde im Februar 2022 veröffentlicht) als auch die Eignung des Inhalts des Vorschlags kritisch gesehen, aktuell tatsächlich Verbesserungen zu bewirken, da die weltweiten Lieferketten bereits durch die gegenwärtigen Krisen massiven Belastungen ausgesetzt sind.

Anliegen der Bundessparte:

Es ist es wichtig, dass der Begriff der „Wertschöpfungskette“ in der CSRD (Corporate Sustainability Directive) und in der CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) übereinstimmt und bei dessen Definition auf die Besonderheiten von Finanzinstituten Rücksicht genommen wird. Bei Finanzinstituten sollte zwischen Administrativ- und Finanzierungstätigkeiten unterschieden werden und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette der Kunden (iZm Finanzierungstätigkeiten bzw. Finanzdienstleistungen) dezidiert ausgeschlossen werden.

Beim vorliegenden Entwurf besteht Unsicherheit über das zu erwartende Ausmaß der Sorgfaltspflichten. Die vorgesehenen Bestimmungen lassen Raum für Interpretationen, daher wird die Forderung nach einer besseren Klarstellung der relevanten Aspekte in Bezug auf die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten grundsätzlich unterstützt. Wichtig ist vor allem, dass es **keine Schadenersatzansprüche** gegen die Finanzbranche aus nicht oder kaum überprüfbaren Informationen in den Lieferketten geben kann.

Allgemeine Ausrichtung im Rat wurde am 1.12.2022 angenommen

Die allgemeine Ausrichtung, welche am 1.12.2022 angenommen wurde, stellt die Verhandlungsposition des Rats für die weiteren Verhandlungen, die der Rat im Trilog mit der Europäische Kommission und dem Europäischen Parlament führen wird, dar. Im Europäischen Parlament gibt es noch keine finale Position. Der federführende Ausschuss soll im März 2023 abstimmen und danach das Plenum. Die Trilogverhandlungen werden daher frühestens im Q2 2023 beginnen.

Position der Bundessparte

- Explizite Ausnahme von Finanzdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich
- Keine Wertschöpfungskette, sondern Lieferkette
- Anwendbar nur für direkte Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen aus Drittstaaten
- Positivliste der Europäischen Kommission von Staaten, die von der Sorgfaltspflichtprüfung ausgenommen sind (z.B. USA, Kanada, UK)
- Erst ab 5000 Mitarbeitern, statt 500
- Weitere Eingrenzung der Anhänge, keinesfalls Ausweitung
- Wegen zahlreicher lex specialis Regeln für die Finanzwirtschaft soll diese möglicherweise erst zukünftig in den Anwendungsbereich fallen, aber erst dann, wenn ein umfassende Auswirkungstudie dies explizit ausweist.

EU-RL VORSCHLAG ÜBER MEHRSTIMMRECHTSAKTIEN

Am 7.12.2022 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über Mehrstimmrechtsaktien in Unternehmen vorgelegt, die die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt anstreben.

Dieser Vorschlag ist Teil des "Listing Act"-Pakets, eines Maßnahmenpakets, das die öffentlichen Kapitalmärkte für EU-Unternehmen attraktiver machen und den Zugang zu Kapital für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erleichtern soll.

EU RL BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN - UMSETZUNG

Das Sozialministerium hat im Herbst den Entwurf eines Barrierefreiheitsgesetzes (BaFG) veröffentlicht, mit dem in Umsetzung der Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinie EU-weit einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen festgelegt werden sollen. Der Schwerpunkt liegt auf Informations- und Kommunikationstechnologie. Zu den umfassten

Produkten gehören z.B. PC, Smartphones, Zahlungsterminals, Geldautomaten, etc. Dienstleistungen, die unter dieses Vorhaben fallen, sind z.B. E-Banking, E-Commerce, Internetzugangsdienste, SMS-Dienste, etc.

Unternehmen werden verpflichtet, nur mehr barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen. Ausnahmen gelten für Kleinunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen, weiters in Fällen, in denen bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen zu einer grundlegenden Veränderung des Produkts oder der Dienstleistung oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung für die Unternehmen führen.

Zur effektiven Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen ist eine Marktüberwachung vorgesehen, die durch das Sozialministeriumservice durchgeführt wird. Das Vorhaben stellt weiter einen Schritt zur Umsetzung einer zentralen Verpflichtung der UN-Behindertenrechtskonvention dar, nämlich der Herstellung umfassender Barrierefreiheit.

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Festlegung von Barrierefreiheitsanforderungen für die vom Barrierefreiheitsgesetz erfassten Produkte und Dienstleistungen
- Verpflichtung der Unternehmen, nur dem Barrierefreiheitsgesetz entsprechende, barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen.
- Einrichtung einer Marktüberwachung

Für Bankdienstleistungen werden in der EU-Richtlinie zusätzliche Barrierefreiheitsanforderungen explizit angeführt, insb. die Gewährleistung, dass Informationen verständlich sind und ihr Schwierigkeitsgrad nicht über dem Sprachniveau B2 (Höhere Mittelstufe) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) des Europarats liegt.

Position der Bundessparte

- Begrüßt wird die Ausschöpfung des Spielraums bei der Übergangsfrist für Selbstbedienungsterminals
- Mangelnde Begriffsdefinitionen erfordern Klarstellungen
- Beim Sprachniveau für Bankdienstleistungen sind klarere Kriterien notwendig
- Zuständigkeit des Sozialministeriumservice als Marktüberwachungsbehörde und deren Befugnisse bedarf einer grundlegenden Adaptierung, insb. zu Bankgeheimnis und Befugnis zur Einstellung einer Dienstleistung

Die Richtlinie wäre bis zum 28. Juni 2022 umzusetzen gewesen, mit Anwendung ab 28. Juni 2025. Bisher wurde keine Ministerratsvorlage eingebracht.

EU-VORSCHLAG: ÄNDERUNG DER RL ÜBER DEN FERNABSATZ VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN AN VERBRAUCHER

Status: allgemeine Ausrichtung durch schwedische Ratspräsidentschaft erreicht

Der Rat hat seine Beratungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission (EK) zum Änderungsvorschlag zur Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (nationale Umsetzung: Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz - FernFinG) beendet. Die EK sieht eine Notwendigkeit der Aktualisierung, da sich durch die technische Entwicklung inkl. Digitalisierung der Fernabsatz weiterentwickelt hat. Außerdem wurden in anderen Richtlinien produktspezifische Regelungen geschaffen, die Regelungsinhalt der Richtlinie sind, wodurch deren Bedeutung abgenommen habe.

Angestrebt wird eine Vollharmonisierung, damit in allen Mitgliedstaaten dieselben Regeln gelten (keine unterschiedlichen Standards). Die vorvertraglichen Informationspflichten sollen modernisiert werden. Der Kunde soll auch ausreichend Zeit haben, diese Informationen zu reflektieren. Das Rücktrittsrecht soll gestärkt werden, u.a. soll der Verbraucher über einen „Rücktritts-Button“ einfach online seinen Vertragsrücktritt binnen der 14-Tage-Frist erklären können (das Rücktrittsrecht gilt nicht bei Veranlagungen, die Kursschwankungen unterliegen). Weiters soll der Kunde Fragen abklären können, auch über „Chat boxes“ und „Robo-advice“, wobei der Kunde auf seinen Wunsch mit

einer Person, die den Anbieter repräsentiert oder für diesen arbeitet, direkt kommunizieren können soll.

Allgemeine Ausrichtung im Rat angenommen

Am 2.3.2023 wurde im EU-Ministerrat die Allgemeine Ausrichtung betreffend die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen angenommen. Während es für solche Fernabsatzverträge bisher eine eigene Richtlinie gibt, werden die diesbezüglichen Bestimmungen mit der neuen Richtlinie in die Verbraucherrechte-RL integriert.

Im Vorschlag der Kommission war für FDL die Einrichtung eines „Widerrufsbutton“ vorgesehen. In den Verhandlungen im Rat wurde nunmehr eine Erweiterung dieser Vorgabe auf alle Fernabsatzverträge beschlossen. Die Bundessparte und die Wirtschaftskammer Österreich haben schon frühzeitig ausdrücklich gegen die Einführung eines „Widerrufsbutton“ für Finanzdienstleistungen und die über-raschende generelle Einführung dieser Vorgabe ausgesprochen und auf die damit verbundenen Probleme hingewiesen.

Nunmehr wurde eine neue Bestimmung betreffend Ausübung des Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden in der Allgemeinen Ausrichtung des Rats angenommen.

Position der Bundessparte:

- Grundsätzlich ist die Verbraucherrechterichtlinie nicht geeignet, um die Bestimmungen der Fernabsatzrichtlinie einzubauen.
- Eine doppelte Informationspflicht über das Bestehen eines Rücktrittsrechts ist zu vermeiden.
- Es besteht kein Mehrwert einer zusätzlichen Rücktrittsmöglichkeit mittels „Widerrufsbuttons“.

EU-RICHTLINIE „GREEN CLAIMS“ - EINFÜHRUNG VON KRITERIEN GEGEN GREENWASHING

Die Europäische Kommission hat am 22.3.2023 einen Vorschlag für eine EU-Richtlinie zu „Green Claims“ veröffentlicht. Damit werden für die Validierung umweltbezogener Werbung spezifische Standards und Informationspflichten vorgegeben. Grundsätzliches Ziel ist die Transparenz generell zu erhöhen.

Die Anforderungen für die Nachweisbarkeit umweltbezogener Behauptungen werden umfassender als die aktuelle nationale Rechtslage geregelt, eigene Behörden sollen die Umsetzung kontrollieren und Geldsanktionen für Verstöße sollen eingeführt werden. Damit könnten für Unternehmen und Leitungsorgane weitere wirtschaftliche Risiken entstehen.

Der RL-Vorschlag sieht auch ein Bewertungssystem, nach dem man vorab prüfen kann, ob man mit bestimmten Umweltaussagen werben kann. Weiters ist vorgesehen, dass Beschwerdeführern der Rechtsweg offenstehen muss und die einzuführenden Systeme selbstkontrollierend sind. Durch ein „Life Cycle Assessment“ soll eine Bewertung durch einen unabhängigen Prüfer nach einer wissenschaftlich fundierten Methodik erfolgen. Auch für die Verwendung von Umweltlabels soll es zukünftig konkrete Voraussetzungen und ein Genehmigungsverfahren geben.

Für den Finanzdienstleistungsbereich ist insbesondere auf Erwägungsgrund 10 hinzuweisen, der auf Ausnahmen in Hinblick auf verpflichtende oder freiwillige „sustainability information“ für den Finanzdienstleistungsbereich Bezug nimmt.

SOLVENCY II REVIEW

Status:

- *Die ECON-Abstimmung wird auf Grund der umfangreichen Änderungsanträge (u.a. zu LTI, LTG, Nachhaltigkeit) nach aktuellem Stand erst im Juni 2023 erfolgen.*
- *Bereits im Juni 2022 hatte sich der Rat auf eine gesamthafte Positionierung geeinigt.*
- *Mit dem Beginn der Trilogverhandlungen ist daher erst frühestens im Juli 2023 zu rechnen. Eine Trilogvereinbarung scheint nicht vor Q1 2024 realistisch zu sein.*

- *Anwendung der RL-Änderungen somit nicht vor 2026.*

Das seit 2016 geltende Rahmenwerk Solvabilität II stellt einen grundlegenden Wandel hin zu einem harmonisierten und ausgefeilten wirtschaftlichen, risikobasierten System dar. Es ersetzte Solvabilität I, das eine sehr vereinfachte Kapitalregelung war, die zusammen mit einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler Anforderungen angewendet wurde. Solvabilität II wird von der Versicherungsbranche nachdrücklich unterstützt, da es darauf abzielt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit den bewährten Praktiken in den Bereichen Kapitalmanagement, Risikomanagement und Governance in Einklang zu bringen, die die Versicherer bereits anwenden.

SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (IRRD) - EU-RAT LEGT POSITION FEST

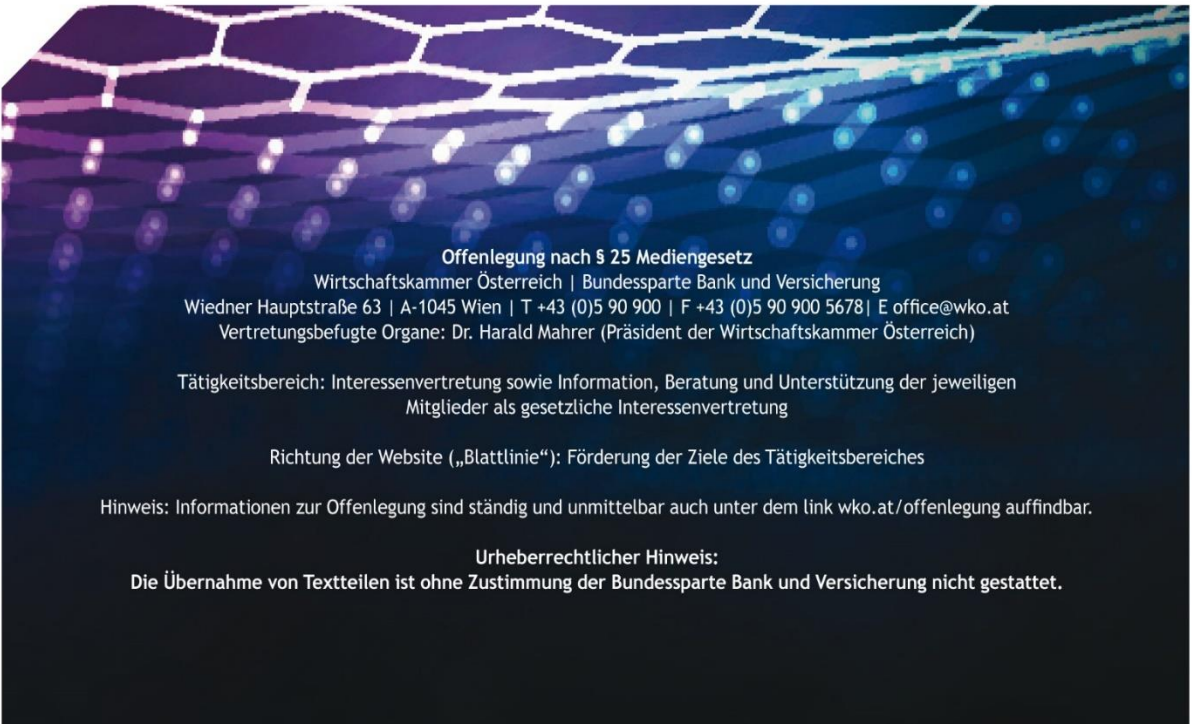
Status:

- *Der Legislativvorschlag soll die bestehenden Vorschriften in der Solvency II-Richtlinie mit dem Ziel anpassen, den Versicherungs- und Rückversicherungssektor widerstandsfähiger zu machen und den Schutz der Versicherungsnehmer, der Steuerzahler, der Wirtschaft und der Finanzstabilität in der EU zu verbessern.*
- *Im Dezember 2022 hat der Rat seine allgemeine Ausrichtung zur "IRRD"-Richtlinie festgelegt. Der Kompromiss gewährt den Mitgliedstaaten eine hohe Flexibilität bei der Umsetzung von nationalen Bestimmungen.*
- *ECON-Berichterstatte MEP Ferber (EVP, D) hat angekündigt, das Dossier im Paket mit dem Solvency II Review abzustimmen. Nach aktuellem Stand herrscht eine breite Zustimmung der politischen Fraktionen zu den wesentlichen vorliegenden Kompromissänderungsanträgen.*
- *Folgende Themen werden seitens der Versicherungswirtschaft u.a. als kritisch betrachtet: Finanzierung von Abwicklungsfonds, Interventionsleiter der Aufsichtsbehörden, Auswirkungen auf Versicherungsgruppen, Abwicklungsbehörde, Verhältnis zu Versicherungsgarantisystemen (IGS).*

Die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen (Insurance Recovery and Resolution Directive, IRRD) soll harmonisierte Abwicklungsverfahren vorsehen, die den Umgang mit Insolvenzen von Versicherungsunternehmen, insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext, erleichtern sollen.

Die IRRD soll den nationalen Behörden ähnliche Instrumente und Abwicklungsverfahren an die Hand geben, um mit Zahlungsausfällen umgehen zu können. Die Mitgliedstaaten sollen daher Abwicklungsbehörden für Versicherungen einrichten.

Vorgesehen ist eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit und eine koordinierende Rolle der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA). Ziel ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die Interessen der Versicherungsnehmer zu schützen.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.